

Mandanten-Information zum Jahresende 2024

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

mit dem Jahr 2024 neigt sich ein weiteres ereignisreiches Jahr dem Ende zu. Wie jedes Jahr möchten wir Sie mit unserer Mandanten-Information über wichtige Änderungen in Gesetz und Rechtsprechung des laufenden Jahres informieren und Ihnen einen Ausblick auf das kommende Jahr geben. Vor allem in der steuerlichen Rechtsprechung hat es in 2024 einige wichtige Entscheidungen gegeben, auf die wir Sie in gewohnter Weise in unserer Mandanten-Information aufmerksam machen wollen. Von den vielen Gesetzesvorhaben wurde zumindest das Jahressteuergesetz 2024 dann doch noch verabschiedet, so dass dieses am 01.01.2025 in Kraft treten kann. Ob es aufgrund der gescheiterten Ampelkoalition noch zu weiteren Gesetzesverabschiedungen in diesem Jahr kommt, bleibt jedoch abzuwarten.

Bevor wir in unserer Mandanten-Information auf einige wichtige Themen und Fristen eingehen, möchten wir zunächst vorab auf wichtige Themen aus der täglichen Beratungspraxis und der Steuerveranlagung/-prüfung hinweisen. Sollten sich außerdem in diesem Jahr noch bedeutende gesetzliche Änderungen ergeben, werden wir Sie selbstverständlich nochmals gesondert informieren. Unsere Mandanten-Information steht auch unter www.lkc-ottobrunn.de zum download bereit.

Erfahrungen aus der täglichen Beratungspraxis...

Ordnungsmäßigkeit von (elektronischen) Fahrtenbüchern

Nutzt ein Unternehmer ein seinem Unternehmen zugeordnetes Fahrzeug auch für private Zwecke oder kann ein Arbeitnehmer einen ihm zur Verfügung gestellten Firmenwagen auch für Privatfahrten nutzen, ist die private Fahrzeugnutzung durch den Unternehmer oder den Arbeitnehmer zu versteuern. Die private Fahrzeugnutzung ist dabei für jeden Kalendermonat mit 1% des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs zuzüglich der Kosten für die Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen (sog. 1%-Regel). Für Elektrofahrzeuge und Hybridfahrzeuge gelten je nach Anschaffungszeitpunkt abweichende Prozentsätze. Für den Fall, dass die Anwendung der 1%-Regel zu einer ungerechtfertigt hohen Besteuerung führen würde, sieht § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 EStG vor, dass abweichend hiervon die private Fahrzeugnutzung mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden kann, wenn die insgesamt entstehenden Kfz-Kosten durch Belege und das Verhältnis der Privatfahrten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

***Hinweis:** Die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch sind sehr hoch. Danach ist dieses zeitnah in einer geschlossenen Form zu führen. Weiterhin ist jede einzelne Fahrt (Teilstrecke) aufzuzeichnen und das Ziel und der Zweck der Fahrt zu erfassen. Auch Umwege sind zu kennzeichnen und können im Einzelfall zu Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung führen. Dies macht die Führung eines Fahrtenbuches sehr aufwendig.*

Grundsätzlich kann ein Fahrtenbuch auch in elektronischer Form geführt werden. Aber auch hier sind die gleichen Anforderungen zu beachten, wie bei einem in Papierform geführten Fahrtenbuch. Insbesondere ist die Ordnungsmäßigkeit eines elektronisch geführten Fahrtenbuchs nicht gewährleistet, wenn nachträgliche Veränderungen der vorher eingegebenen Daten nicht in der Datei selbst, sondern extern dokumentiert werden oder wenn die Daten nicht zeitnah erfasst werden.

Vermehrt wurden nun bei Betriebs- oder Lohnsteuerprüfungen wieder die Fahrtenbücher angefordert. Um hier keine bösen Überraschungen zu erleben, ist es daher zu empfehlen, sich von Beginn an, an die regelmäßige Führung des Fahrtenbuchs zu gewöhnen. Gerne können Sie uns Ihre Fahrtenbücher für eine Plausibilitätsprüfung

auch unterjährig zur Verfügung stellen, da eine Überprüfung mit der Jahresabschlusserstellung zu spät ist.

Steuerveranlagungen/Betriebs- und Sozialversicherungsprüfungen

Seit einigen Jahren geben wir Ihnen in unserer Mandanten-Information zum Jahresende einen Überblick über unsere Erfahrungen im Umgang mit der Finanzverwaltung im Rahmen der Erstellung Ihrer Buchhaltungen oder Steuererklärungen bzw. Jahresabschlüsse oder bei steuerlichen Betriebs- oder Sozialversicherungsprüfungen. Hierzu verweisen wir auch auf unsere Ausführungen in unseren Mandanten-Informationen der Vorjahre, da diese nach wie vor eine hohe Aktualität besitzen. Wie bereits berichtet, zeigt die Erfahrung in allen Bereichen eine effizientere Auswertung von Unterlagen und Daten durch die Finanzverwaltung bzw. den Rentenversicherungsträger aufgrund der fortgeschrittenen Digitalisierung. Außerdem ist zu beobachten, dass die nunmehr seit einigen Jahren gängige Praxis der Finanzverwaltung, Belege zu eingereichten Steuererklärungen oder Jahresabschlüssen anzufordern, auch dazu führen kann, dass einzelne Sachverhalte sofort und gezielt überprüft werden und die Steuerveranlagungen somit nicht mehr unter den Vorbehalt der Nachprüfung gestellt werden müssen. Dies ist vor allem für Steuerpflichtige, die regelmäßig zu befürchten hatten, von einer steuerlichen Betriebsprüfung heimgesucht zu werden, als positiver Trend einzuschätzen. Andererseits führt die zunehmende Transparenz aber auch dazu, dass immer mehr Kontrollmaterial vorliegt, welches durch die Finanzverwaltung gezielt ausgewertet werden kann.

In den Sozialversicherungsprüfungen ist nach wie vor festzustellen, dass die ordnungsgemäße Führung der (digitalen) Personalakten oberste Priorität hat. Die Anforderung u.a. von Aufzeichnungen und Unterlagen, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Steuer- oder Sozialversicherungsvergünstigungen sind, steht hierbei weiterhin im Vordergrund. Können diese nicht vorgelegt werden oder sind diese nicht ordnungsgemäß geführt, führen solche formalen Mängel immer wieder zur Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen. Auch steht wieder die Prüfung der Sozialversicherungsbefreiung von GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern im Fokus der SV-Prüfungen.

Hinweis: Die Verantwortung für eine korrekt geführte Personalakte liegt beim Arbeitgeber. Hierzu gehören neben vollständig ausgefüllten Personalfragebögen z. B. auch die Aufzeichnung der Arbeitszeiten, die ordnungsgemäß dokumentiert werden sollten. Um Nachteile bei Sozialversicherungsprüfungen für Sie zu vermeiden, müssen wir daher weiterhin verstärkt Wert auf die Vollständigkeit der Personalakten legen. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass für den Arbeitnehmer vorteilhafte Sachverhalte erst bei Vorlage sämtlicher erforderlicher Dokumente abgerechnet werden.

In eigener Sache

LKC-Ottobrunn ist umgezogen

Zum 29. Oktober 2024 sind wir in unsere neuen Büroräume in der Alten Landstraße 27 in Ottobrunn umgezogen. Kommen Sie gerne vorbei – wir freuen uns auf Sie.

Abgabefristen für Steuererklärungen – ergänzende Hinweise zu unserer allgemeinen Mandanten-Information

In unserer allgemeinen Mandanten-Information haben wir Ihnen die Entwicklung der Abgabefristen für die Steuererklärungen der nächsten Jahre dargestellt. Zu beachten ist, dass daran auch der Beginn des Zinslaufs bei Nachzahlungs- und Erstattungszinsen gebunden ist. Dieser beginnt grundsätzlich 15 Monate und bei überwiegenden Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft 23 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, das der jeweiligen Steuererklärung zugrunde liegt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde jedoch der Beginn des Zinslaufs an die verlängerten Abgabefristen für die Steuererklärungen angepasst. Somit hat die Entwicklung der Abgabefristen für die Steuererklärungen auch Auswirkungen auf den Beginn des Zinslaufs, der sich für die nächsten Jahre wie folgt ergibt:

| Veranlagungszeitraum | Beginn Zinslauf übrige Steuerpflichtige | Beginn Zinslauf Land- und Forstwirte |
|----------------------|---|--------------------------------------|
| 2023 | 01.07.2025 | 01.03.2026 |
| 2024 | 01.06.2026 | 01.02.2027 |
| ab 2025 | 01.04. des übernächsten Jahres | 01.12. des übernächsten Jahres |

Hinweis: Siehe zu den Abgabefristen auch weiter unten. Seit 01.01.2019 beträgt der Zinssatz für Steuernachzahlungen und -erstattungen 0,15% monatlich. Mit der Zinssatzsenkung zum 01.01.2019 wurde jedoch gesetzlich geregelt, dass der Zinssatz erstmals zum 01.01.2024 und danach alle zwei Jahre auf Angemessenheit zu überprüfen ist. Aufgrund des inzwischen wieder gestiegenen Zinsniveaus kann es daher zu einer Anhebung des Zinssatzes noch rückwirkend ab 01.01.2024 kommen.

Um Nachzahlungszinsen zu vermeiden, kann jederzeit eine Festsetzung oder Anpassung von Steuervorauszahlungen beantragt werden. Auch eine Steuervorauszahlung für ein bereits abgelaufenes Veranlagungsjahr kann noch geleistet werden, soweit dies beantragt und vom Finanzamt angenommen wird.

Wenn wir für Sie Ihre Buchhaltungen erstellen, haben wir die Möglichkeit, Ihre Vorauszahlungssituation einschätzen zu können. In allen anderen Fällen sind wir auf entsprechende Hinweise von Ihnen angewiesen. Sollten Sie selbst schon wissen, dass sich für Sie eine höhere Nachzahlung ergeben kann, empfehlen wir daher, sich mit uns in Verbindung zu setzen, um eine Anpassung der Vorauszahlungen zu veranlassen. Neben der Vermeidung

von Nachzahlungszinsen kann durch die Anpassung von Steuervorauszahlungen auch eine zu hohe Liquiditätsbelastung im Falle hoher Steuernachzahlungen vermieden werden.

Da ab dem Veranlagungszeitraum 2025 wieder die reguläre gesetzliche Abgabefrist zum 28.02. des übernächsten Jahres für die Steuererklärungen gilt, sollten wir uns alle gemeinsam bereits jetzt darauf einstellen. Wir sind mit unserem Team gut darauf eingestellt und bitten Sie dies bei Ihrer persönlichen zeitlichen Planung für die Zusammenstellung Ihrer Steuerunterlagen ebenfalls zu berücksichtigen. Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Unterstützung.

Lohn – Beitrag zur Pflegeversicherung ab 01.07.2023 – Übergangszeitraum läuft zum 30.06.2025 ab

Zu den ab 01.07.2023 geänderten Beitragssätzen zur Pflegeversicherung, von der vor allem Arbeitnehmer mit Kindern betroffen waren, gibt es eine großzügige Übergangsregelung bezüglich des Nachweises der Kindereigenschaft durch den Arbeitnehmer. Hierzu verweisen wir auf unsere Mandanten-Information aus 2023.

***Hinweis:** Die Übergangsregelung sieht vor, dass Sie als Arbeitgeber für einen Übergangszeitraum bis zum 30.06.2025 darauf verzichten können, sich weitere Unterlagen des Arbeitnehmers vorlegen zu lassen und sich ohne weitere Prüfung und Nachweise auf die Angaben der Arbeitnehmer zu ihren Kindern stützen dürfen. Ab dem 01.07.2025 ist der Arbeitgeber jedoch verpflichtet, für alle seine Arbeitnehmer den Nachweis der Kindereigenschaft durch geeignete Unterlagen, wie z. B. die Geburtsurkunde, in den Personalunterlagen zu führen. Liegt ein entsprechender Nachweis nicht vor, muss der allgemeine Beitrag für Kinderlose abgerechnet werden.*

Falls Ihnen bisher noch nicht alle Nachweise vorliegen, ist es daher jetzt an der Zeit, diese noch einzuholen. Bei neu eingestellten Arbeitnehmern sollten immer von vornherein die Unterlagen angefordert werden.

Sozialversicherungspflicht bei verspäteter Lohnsteuerpauschalierung

Für bestimmte Zuwendungen von Arbeitgebern an die Mitarbeiter kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal berechnen und an das Finanzamt abführen (z.B. bei Betriebsveranstaltungen). Die Lohnsteuerpauschalierung konnte bisher unstrittig bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres erfolgen und führte dann auch zur Sozialversicherungsfreiheit der Zuwendungen. Das BSG hat nun in diesem Jahr entschieden, dass die Lohnsteuerpauschalierung grundsätzlich bereits im Monat der Zuwendung an die Mitarbeiter zu erfolgen hat, um auch die Sozialversicherungsfreiheit erhalten zu können. Zwar war im zugrundeliegenden Fall auch bereits die Frist zum 28.02. des Folgejahres überschritten, das BSG hat jedoch nicht dazu Stellung genommen, ob auch eine Lohnsteuerpauschalierung bis zum 28.02. des Folgejahres ausreicht, um

weiterhin die Sozialversicherungsfreiheit für die Zuwendungen zu erhalten.

***Hinweis:** Da bisher nicht abzusehen ist, ob und wie dieses Urteil in künftigen Sozialversicherungsprüfungen Anwendung findet, ist zu empfehlen, entsprechende lohnsteuerpflichtige Zuwendungen an Mitarbeiter, bereits im Monat der Zuwendung zu versteuern, um die Sozialversicherungsfreiheit nicht zu gefährden. Ist dies nicht möglich, sollte die Lohnsteuerpauschalierung baldmöglichst erfolgen.*

Wenn wir für Sie die Lohn- und/oder die Finanzbuchhaltung übernommen haben, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung entsprechender Sachverhalte. Bitte beachten Sie dabei, dass die Finanzbuchhaltung immer nach der Lohnbuchhaltung eines Monats erstellt wird. Es ist daher nicht ausreichend, wenn wir die Informationen erst im Rahmen der Finanzbuchhaltung erhalten.

Bewirtungskosten – aktuelle Hinweise

Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass dürfen steuerlich nur dann als Betriebsausgabe abgezogen werden, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen qualifizierten Nachweis- und Aufzeichnungspflichten erfüllt worden sind. Der steuerliche Betriebsausgabenabzug ist dabei auf 70% der Aufwendungen beschränkt. Zu den Bewirtungskosten sind zeitnah Ort, Tag, Teilnehmer, Anlass der Bewirtung und die Höhe der Aufwendungen aufzuzeichnen (qualifizierte Nachweispflicht). Außerdem sind diese einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben zu erfassen (qualifizierte Aufzeichnungspflicht).

***Hinweis:** Zu beachten ist, dass die o.g. Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug der Bewirtungskosten nicht nur anzuwenden sind, wenn die Bewirtung im Vordergrund steht (Geschäftessen). Vielmehr gelten diese auch bei gemischt veranlassten Bewirtungen (z.B. Betriebsjubiläum) oder bei Veranstaltungen, bei denen die Bewirtung in einen eigenständigen betrieblichen Vorgang eingebunden ist und diesem gegenüber untergeordnet ist (z.B. sonstige Repräsentationsveranstaltungen).*

Um den Betriebsausgabenabzug für die Bewirtungskosten insbesondere bei Repräsentationsveranstaltungen nicht zu gefährden, sollten daher die notwendigen Nachweis- und Aufzeichnungspflichten bereits im Rahmen der Erstellung der Buchhaltung erfüllt werden. Insbesondere der Information über die Höhe der Aufwendungen und deren Aufteilung auf Geschäftspartner und Arbeitnehmer kommt hier besondere Bedeutung zu. Wenn wir für Sie die Finanzbuchhaltung übernommen haben, bitten wir daher um rechtzeitige Mitteilung der entsprechenden Informationen.

Wichtige Entscheidungen...

Privates Veräußerungsgeschäft – Kurzfristige Vermietung von Wohnraum

Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien sind steuerbar, wenn Erwerb und Veräußerung der Immobilie innerhalb von zehn Jahren erfolgen und die Immobilie nicht ausschließlich bzw. im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

***Hinweis:** Auch eine nur gelegentliche Vermietung der Wohnung oder gar einzelner Zimmer ist keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Bei einem geplanten Verkauf der Wohnung kann eine Vermietung über Online-Plattformen so schnell zur Steuerfalle werden, auch wenn die übrigen Voraussetzungen für ein privates Veräußerungsgeschäft erfüllt sind. Im Fall der Vermietung nur einzelner Zimmer beschränkt sich die schädliche Nutzung der Wohnung jedoch nur auf ausschließlich durch den Mieter genutzte Räume. Gemeinschaftsräume wie Bad oder Flur sind somit auszunehmen.*

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen auch bei freiwilliger Vorauszahlung möglich?

Unter bestimmten Voraussetzungen können auf Antrag 20% der Lohnkosten für Handwerker von der Einkommensteuer abgezogen werden. Für den Zeitpunkt des Steuerabzugs ist dabei regelmäßig auf das Jahr des Zahlungsabflusses abzustellen. Dies gilt grundsätzlich auch für während eines Bauvorhabens geleistete Anzahlungen.

***Hinweis:** Aber Achtung: Das FG Düsseldorf hat aktuell entschieden, dass freiwillige Anzahlungen oder Vorauszahlungen auf erst im Folgejahr erbrachte Handwerkerleistungen, für die keine entsprechende Zahlungsaufforderung bzw. Zahlungsrechnung des leistenden Unternehmens vorliegen, nicht im Jahr der Zahlung von der Einkommensteuerlast abgezogen werden dürfen.*

Wenn absehbar ist, dass der jährliche Höchstbetrag für die steuerliche Ermäßigung von Handwerkerleistungen i.H.v. 1.200 € (maximal 20% von 6.000 € Aufwand) in einem Jahr überschritten wird, empfiehlt es sich allerdings, mit seinem Handwerker einen Zahlungsaufschub zu vereinbaren, um einen Teil der Lohnkosten in das Folgejahr verschieben zu können.

Inkongruente bzw. disquotale Gewinnausschüttung bei Kapitalgesellschaften

Grundsätzlich steht einem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft eine Gewinnausschüttung in Höhe seines Anteils an der Kapitalgesellschaft zu. Es besteht aber auch die Möglichkeit inkongruente bzw. disquotale Gewinnausschüttungen vorzunehmen. Hintergrund ist hier häufig, einen Ausgleich zwischen den Gesellschaftern herzustellen, zum Beispiel um persönliche Mehrleistungen eines Gesellschafters abzugelten.

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung erforderte eine inkongruente Gewinnausschüttung jedoch, dass der Gesellschaftsvertrag/die Satzung entweder eine Regelung enthält, wonach der Gewinn nicht fest nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile verteilt wird, oder dass eine abweichende Gewinnverteilung durch Beschluss grundsätzlich zulässig ist (sog. Öffnungsklausel).

Der BFH hatte in einem Urteil aus 2021 entschieden, dass eine inkongruente Gewinnausschüttung auch ohne entsprechende Satzungsregelung oder Öffnungsklausel steuerlich zulässig ist, wenn diese zivilrechtlich wirksam ist. Die vorliegende Rechtsprechung wurde nun auch von der Finanzverwaltung vollumfänglich anerkannt. Danach können jährlich innerhalb der Gesellschafterversammlung durch Beschluss inkongruente Gewinnausschüttungen, z.B. eine Vorabgewinnausschüttung an nur einen Gesellschafter, erfolgen.

***Hinweis:** Ein Gesellschafterbeschluss, der inkongruent eine Gewinnausschüttung für die Zukunft, d.h. auf Dauer vorsieht, ist allerdings weiterhin nicht möglich. Bei einer nicht nur einmalig beabsichtigten inkongruenten Gewinnverwendung ist somit nach wie vor zu empfehlen, eine entsprechende Öffnungsklausel in der Satzung aufzunehmen. Hierfür müsste eine notariell beurkundungspflichtige Satzungsänderung vorgenommen werden. Sollten Sie Satzungsänderungen planen, unterstützen wir Sie mit unserem Team bestehend aus Rechtsanwälten und Steuerberatern gerne.*

Aber Achtung: Verzichtet ein Gesellschafter zugunsten eines Mitgesellschafters auf einen bereits entstandenen Gewinnanspruch, könnte eine freigebige Zuwendung (Schenkung) im Sinne des § 7 ErbStG vorliegen und zu unerwünschten steuerlichen Auswirkungen führen. Dies ist vor allem zwischen Gesellschaftern, die nahe Angehörige sind, zu beachten.

Option für das Teileinkünfteverfahren – Werbungskostenabzug sichern

Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft unterliegen seit 2009 vom Grundsatz her der Abgeltungsteuer mit der Folge, dass ein Werbungskostenabzug z.B. für die Finanzierungskosten der Beteiligung ausgeschlossen ist. § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG bietet den Steuerpflichtigen die Möglichkeit die Ausschüttungen, abweichend hiervon, auf Antrag unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens zu 60% der tariflichen Steuer zu unterwerfen. Der Antrag gilt dann für das Jahr der Antragstellung und die folgenden vier Veranlagungszeiträume, solange er nicht widerrufen wird. Ein steuerlicher Vorteil kann sich dabei dadurch ergeben, dass dann die Finanzierungskosten der Beteiligung im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens als Werbungskosten abgezogen werden können. In gleich zwei bemerkenswerten aktuellen Entscheidungen hat der BFH nun entschieden, dass ein einmal gestellter Antrag auf Tarifbesteuerung weiterhin Gültigkeit hat, wenn die Voraussetzungen für den Antrag entfallen sind oder die zugrunde liegende Beteiligung veräußert wurde.

Hinweis: Bemerkenswert sind die Entscheidungen deshalb, weil der BFH damit für den Extremfall der Veräußerung einer Beteiligung entschieden hat, dass im Jahr der Veräußerung der Antrag auf Tarifbesteuerung gestellt werden darf und dieser dann auch noch für die Folgejahre Anwendung findet, soweit er nicht widerrufen wird. Damit können z.B. für diesen Extremfall die Finanzierungskosten für eine bereits veräußerte Beteiligung noch steuerlich geltend gemacht werden.

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die Entscheidung des BFH reagiert.

Gewinnverteilungsabrede bei Personengesellschaften

Erhält ein Gesellschafter einer vermögensverwaltenden Gesellschaft, deren Zweck im Erwerb, Halten und Veräußern von Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht, einen überhöhten (kapitaldisproportionalen) Gewinnanteil als Vergütung für seine Leistungen zur Förderung des Gesellschaftszwecks (sog. Carried Interest) ist darin nach einer aktuellen Entscheidung des BFH keine Tätigkeitsvergütung zu sehen. Bisher geht die Finanzverwaltung jedoch abweichend hiervon davon aus, dass es sich bei dem Carried Interest um einen Verzicht der übrigen Gesellschafter auf einen Anteil des ihnen zustehenden Gewinns handelt. Da dieser über einen abgekürzten Zahlungsweg dem begünstigten Gesellschafter als zugewendet gilt, werden diesem damit in einem ersten Schritt höhere Gewinne, als tatsächlich erzielt, zugerechnet, während gleichzeitig Werbungskosten vorliegen, die mit Einführung der Abgeltungsteuer seit 2009 steuerlich nicht mehr abzugsfähig sind.

Hinweis: Die Entscheidung des BFH führt dazu, dass den Gesellschaftern der o.g. vermögensverwaltenden Gesellschaften steuerlich diejenigen Gewinnanteile zugerechnet werden können, die ihnen nach der inkongruenten Gewinnverteilungsabrede tatsächlich zustehen würden.

Auch hier bleibt nun abzuwarten, wann und wie die Finanzverwaltung auf die Entscheidung des BFH reagiert.

90 %- Einstiegstest für Betriebsvermögen bei der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer

Der Erwerb von Betriebsvermögen durch Schenkung oder Erwerb von Todes wegen ist unter bestimmten Voraussetzungen von der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer befreit. Eine der Voraussetzungen ist, dass der Anteil des sog. Verwaltungsvermögens weniger als 90% des gesamten Betriebsvermögens beträgt. Der sog. 90 %-Einstiegstest dient daher dazu, steuerlich eigentlich begünstigungsfähiges Betriebsvermögen von der Begünstigungsfähigkeit auszuschließen, wenn das Verwaltungsvermögen einen übermäßigen Anteil ($\geq 90\%$) ausmacht. Bisher konnten bei der Ermittlung des Verwaltungsvermögensanteils für den 90%-Test keine Schulden abgezogen werden (sog. reine Bruttobetrachtung). Von diesem

Problem waren häufig auch Unternehmen betroffen, deren Hauptzweck unstrittig eine Land- und Forstwirtschaft, eine originär gewerbliche Tätigkeit oder selbstständige Tätigkeit ist.

Nun hat der BFH in einer aktuell veröffentlichten Entscheidung erfreulicherweise die o.g. Bruttobetrachtung verworfen und hat entschieden, dass bei Handelsunternehmen, deren begünstigungsfähiges Vermögen auch aus Finanzmitteln besteht und deren Hauptzweck einer originär gewerblichen Tätigkeit dient, für den 90%-Test die betrieblich veranlassten Schulden von den Finanzmitteln in Abzug zu bringen sind.

Auch diese Rechtsprechung wurde von der Finanzverwaltung anerkannt und sogar dahingehend erweitert, dass die BFH-Rechtsprechung auf alle Branchen Anwendung findet. Voraussetzung für die Anwendung des 90%-Tests in der vom BFH modifizierten Form soll lediglich sein, dass das begünstigungsfähige Vermögen des Betriebs oder der nachgeordneten Gesellschaften nach seinem Hauptzweck

- einer LuF-Tätigkeit (§ 13 EStG),
- einer originären Tätigkeit (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG) oder
- einer selbstständigen Tätigkeit (§ 18 EStG) dient.

Hinweis: Nach welchen Kriterien der sog. „Hauptzweck“ zu ermitteln ist, ist derzeit noch ungeklärt. In jedem Fall ist die Rechtsentwicklung sehr zu begrüßen und stellt für die Übertragung von einfachen betrieblichen Strukturen eine erhebliche Verbesserung dar.

Dauerbrenner Photovoltaikanlage – Lieferung von Mieterstrom

Erzeugt der Vermieter mit einer auf seiner Vermietungsimmobilie angebrachten Photovoltaikanlage Strom, den er gegen Entgelt an seine Mieter abgibt, liegt i.d.R. keine unselbständige Nebenleistung zur Wohnraumvermietung mehr vor, sondern eine selbständige umsatzsteuerpflichtige Leistung. Dies hat der BFH in einem aktuellen Fall entschieden.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf dieses Urteil reagiert. Ist das Urteil künftig allgemeingültig anzuwenden, ist damit der Vermieter zum Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen in Zusammenhang mit der Stromerzeugung berechtigt. Das Entgelt, das der Mieter für die Stromlieferung an den Vermieter zu zahlen hat, ist jedoch umsatzsteuerpflichtig. Wird dieses als Nebenkosten zur Miete vom Mieter gezahlt, muss der Vermieter für umsatzsteuerliche Zwecke daher eine Aufteilung der Nebenkosten vornehmen.

MoPeG: Eintragungspflicht für die GbR?

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) haben sich für die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) weitreichende

Folgen ergeben. So wird zwischen einer nichtrechtsfähigen GbR (sog. Innengesellschaft) und einer rechtsfähigen GbR (sog. Außengesellschaft) unterschieden. Die rechtsfähige GbR ist u.a. Träger von Rechten und Pflichten, kann Eigentümerin von Vermögen sein und hat nunmehr die Möglichkeit, sich in das Gesellschaftsregister eintragen zu lassen. Ist die GbR im Gesellschaftsregister eingetragen, hat sie den Rechtsformzusatz „eGbR“ zu führen. Eine Eintragung ist nur möglich, wenn die Anmeldung durch sämtliche Gesellschafter notariell erfolgt.

Hinweis: Eine Pflicht zur Eintragung in das Gesellschaftsregister besteht für eine GbR grundsätzlich nicht. Zu beachten ist jedoch, dass sich ein faktischer Eintragungszwang ergeben kann, z.B. bei Immobiliengeschäften, wenn die GbR als Eigentümerin der Immobilie im Grundbuch steht oder wenn eine GbR Gesellschafterin einer anderen Gesellschaft ist. Denn wenn die GbR über Rechte und Vermögen verfügen will, für die eine Eintragungspflicht in ein öffentliches Register besteht, ergibt sich künftig auch zwingend eine Eintragungspflicht der GbR selbst in das Gesellschaftsregister.

Sollten wir den Gesellschaftsvertrag Ihrer Personengesellschaft im Zusammenhang mit dem MoPeG überprüfen dürfen (insbesondere Stimmrechtsregelungen/Gewinnverteilung etc.) bitten wir um kurze Rückmeldung.

Ausblick ...

Änderungen bei der Grunderwerbsteuer ab 01.01.2024

In unserer Mandanten-Information 2023 haben wir Sie auf die durch das Wachstumschancengesetz erfolgten Änderungen bei der Grunderwerbsteuer ab dem 01.01.2024 aufmerksam gemacht. Als Reaktion auf die veränderte Behandlung von Personengesellschaften durch das MoPeG sind hier insbesondere Übertragungen von Grundstücken zwischen bestimmten Gesellschaftsformen und die Einbringung von Grundstücken in Personengesellschaften, z. B. auch für Nachfolgezwecke, betroffen.

Hinweis: Aufgrund der Änderungen durch das MoPeG und das Wachstumschancengesetz haben sich erhebliche Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer ergeben, da diese direkte Auswirkungen auf bisher bestehende Steuerbefreiungen für Grundstücksübertragungen innerhalb von Personengesellschaften haben und unklar war, ob diese ab 2024 wegfallen könnten.

Mit dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz wurde nun der Status quo in der Grunderwerbsteuer bis zum 31.12.2026 fortgeführt, um die Auswirkungen des Wegfalls der Gesamthand auf die Grunderwerbsteuer auf Bund-Länder-Ebene zu prüfen. Diese Prüfungen dauern derzeit noch an und haben das gemeinsame Ziel, eine

rechtssichere und langfristige Lösung zu finden. Insoweit wurde ein Stück Rechtssicherheit erreicht.

Wenn Sie Übertragungen oder Änderungen in Bezug auf Grundstücke planen oder aktuell die Gründung von Familiengesellschaften mit Grundstücken in Betracht ziehen, müssen allerdings weiterhin die Änderungen berücksichtigt werden. Ggf. ist jetzt der richtige Zeitpunkt zum Handeln, um zukünftige steuerliche Belastungen zu vermeiden. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung, um Sie bei geplanten Übertragungen zu unterstützen.

Neuer gesetzlicher Mindestlohn ab 2025 – Ergänzung zu unserer allgemeinen Mandanten-Information

Aufgrund der zum 01.01.2025 anstehenden Erhöhung des Mindestlohns sind vor allem ggf. bei geringfügigen Beschäftigungen die Arbeitsverträge anzupassen.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch zum 01.01.2025, dass aufgrund der Mindestlohnerhöhung ggf. für die geringfügig Beschäftigten die Arbeitszeiten anzupassen sind. Erfolgt keine Arbeitszeitanpassung, wird bei gleichbleibender Stundenzahl ggf. die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, so dass Sozialversicherungspflicht eintritt. Für weiterhin 538,00 € dürfen bei einem geplanten Mindest-Stundenlohn von 12,82 € maximal 41,96 Stunden monatlich gearbeitet werden. Beachten Sie hierzu bitte auch unsere obigen Ausführungen zu den erforderlichen Aufzeichnungspflichten.

Meldepflicht für elektronische Plattformen

In unserer Mandanten-Information 2023 haben wir Sie bereits darauf hingewiesen, dass Tätigkeiten über Online-Plattformen immer mehr in den Fokus der Finanzverwaltung geraten. Mit dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) wurden die Weichen für eine umfassende Meldepflicht von Online-Plattformen geschaffen. So mussten elektronische Plattformen erstmals für 2023 Daten von Anbietern sog. relevanter Tätigkeiten an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) melden. Für bereits am 31.12.2022 aktive Anbieter sind die persönlichen Daten erst bis zum 31.12.2024 durch die Plattformen zu erheben und zu prüfen.

Hinweis: Daten ab 2024 müssen bis 31.01. des Folgejahres durch die Plattformen an das BZSt gemeldet werden. Meldepflichtige Daten sind persönliche Daten wie z.B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Steuer-Identifikationsnummer sowie Anzahl und Höhe der Umsätze des Anbieters pro Quartal.

Keine Meldepflicht besteht bei weniger als 30 Umsätzen (Verkäufen) und weniger als 2.000 € Vergütung im Kalenderjahr auf der meldepflichtigen Plattform. Werden die Grenzen jedoch überschritten, ist damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung einen Abgleich mit den eingereichten Steuererklärungen vornehmen wird.

Letzte Möglichkeit zur Zahlung der Inflationsausgleichsprämie – Hinweis aus unserer Mandanten-Information 2023

Noch bis zum 31. Dezember 2024 können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten die sogenannte Inflationsausgleichsprämie bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt maximal 3.000,00 € steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen, wenn bisher eine Inflationsprämie von weniger als 3.000,00 € ausbezahlt wurde.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Prämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden muss, so dass eine Umwandlung des Weihnachtsgeldes in die Inflationsausgleichsprämie somit leider nicht möglich ist. Bei der Inflationsausgleichsprämie handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers. Ein Anspruch seitens der Beschäftigten besteht daher nicht. Weiterhin ist zu beachten, dass vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht einzelne Beschäftigte oder Beschäftigungsgruppen ohne sachliche Gründe bevorzugt bzw. ausgeschlossen werden.

Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen - Steuertipp

Vorsorgeaufwendungen können grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von 2.800 € (insb. Selbständige) bzw. 1.900 € (i.d.R. Beamte und Arbeitnehmer) steuerlich geltend gemacht werden. Beiträge für die Basiskrankenversicherung können dagegen in voller Höhe mit den tatsächlichen Ausgaben geltend gemacht werden. Sind diese höher als die Höchstbeträge, wirken sich weitere Vorsorgeaufwendungen wie z.B. zusätzliche Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung oder Unfall- und Haftpflichtversicherungen jedoch steuerlich nicht mehr aus.

Hinweis: Mitglieder der privaten oder freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung haben die Möglichkeit ihre Beiträge bis zu 3 Jahre im Voraus zu zahlen. Die freiwillige Vorauszahlung ist auch für die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Kindern möglich. Diese sind dann im Jahr der Zahlung vollständig als Sonderausgaben abziehbar. Im Fall von außergewöhnlich hohen Einkünften oder erhaltenen Einmalzahlungen kann somit die Steuerlast gemindert werden. Außerdem greifen in den Jahren, für die die Beiträge bereits im Voraus geleistet wurden, die o.g. Höchstbeträge für die übrigen Versicherungen wieder. Somit entsteht ein Steuervorteil, der sonst nicht gegeben ist.

Zu beachten ist jedoch, dass für die Einkommensteuererklärung das Zu- und Abflussprinzip gilt. Damit können die Beiträge im Jahr der Zahlung in voller Höhe als Vorsorgeaufwendungen angesetzt werden. Es ist aber auf die sog. „10-Tages-Regelung“ zu achten, die eine Ausnahme vom Zu- und Abflussprinzip darstellt. Für die Zahlung der Beiträge ist daher auf das Zahlungsdatum zu achten, was immer vor dem 22. Dezember liegen sollte. Außerdem können gesetzlich versicherte Arbeit-

nehmer und Arbeitnehmerinnen nicht von dieser Regelung profitieren, da der Arbeitgeber die Krankenversicherungsbeiträge automatisch monatlich abführt.

Die freiwillige Vorauszahlung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen kann somit in bestimmten Fällen zu einer zusätzlichen Steuerersparnis führen. Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung, um die steuerliche Auswirkung vorgezogener Beitragszahlungen für Sie zu ermitteln.

Die neue E-Rechnung – Ergänzung zu unserer allgemeinen Mandanten-Information

Zwar hat die Finanzverwaltung in einem aktuellen BMF-Schreiben weitere Hinweise zur verpflichtenden Einführung der E-Rechnung gegeben. Wie sich am Beispiel des Übermittlungswegs der E-Rechnungen zeigt, sind aber noch längst nicht alle Fragen geklärt. Für die Praxis ist es wichtig zu wissen, dass die für die Einführung der E-Rechnung vorgesehene Übergangsfrist nur für den Versand der Rechnungen gilt. D.h. ab dem 01.01.2025 muss jeder Unternehmer eine ihm von einem anderen Unternehmen übermittelte E-Rechnung (sog. B2B-Umsatz) empfangen können. Außerdem muss die E-Rechnung visualisiert, archiviert und bei Bedarf dem Finanzamt vorlegt werden können.

Hinweis: Zu beachten ist, dass die Pflicht zum Empfang von E-Rechnungen alle Unternehmer betrifft, also auch Unternehmer, die steuerfreie Umsätze ausführen (z.B. Ärzte und Vermieter). Auch diese Unternehmer müssen also ab dem 01.01.2025 empfangen können. So darf Ihnen künftig z.B. ein Handwerker im Zusammenhang mit einem Mietobjekt eine E-Rechnung übermitteln. Für diese Fälle dürfte sich der Versand und Empfang der Rechnungen per E-Mail in der Praxis bewähren, zumal es bisher keine festen Vorgaben bezüglich eines Übermittlungswegs gibt.

Nicht vergessen - Wichtige Fristen u. a. ...

15.12.2024 – Antrag auf Verlustbescheinigung

Für die Verrechnung von Aktienverlusten bei einer Bank mit Aktiengewinnen bei einer anderen Bank muss eine Verlustbescheinigung von der Bank eingeholt werden, bei der die Verluste angefallen sind.

Hinweis: Diese Verlustbescheinigung ist bis zum 15. Dezember 2024 bei der Bank, bei der die Verluste entstanden sind, zu beantragen, um die Verlustverrechnung im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2024 vornehmen zu können. Bitte beachten Sie: Wird trotz vorliegender Verluste keine Verlustbescheinigung beantragt, gehen diese nicht verloren, sondern werden im Verlustdepot in das Jahr 2025 vorgetragen und können hier mit künftigen Gewinnen verrechnet bzw. in Folgejahren auf eine andere Bank übertragen werden.

31.07.2025 - Frist für den Vorsteuerabzug

Möchte ein Unternehmer aus dem Erwerb von Gegenständen (z. B. Gebäude, Laptop oder Kfz) den Vorsteuerabzug geltend machen, muss der Unternehmer diese seinem Unternehmensvermögen zuordnen. Diese Zuordnungsentscheidung wird in der Regel bereits im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung durch die entsprechende Geltendmachung des Vorsteuerabzugs getroffen. Ist dies nicht der Fall, da z.B. keine Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben sind, sind Besonderheiten zu beachten. Die Zuordnungsentscheidung muss in diesen Fällen innerhalb der sog. Dokumentationsfrist erfolgen (i.d.R. 31.07. des Folgejahres).

Hinweis: Liegen innerhalb der Dokumentationsfrist nach außen hin objektiv erkennbare Beweisanzeichen für eine Zuordnung vor (z.B. Erwerb des Gegenstandes unter dem Firmennamen), können diese dem Finanzamt auch nach Ablauf der Frist noch mitgeteilt werden. Fehlt es hieran, muss der Unternehmer daher weiterhin durch eine ausdrückliche Mitteilung an das Finanzamt bis zum 31. Juli 2025 seine Zuordnungsentscheidung bekanntgeben. In Zweifelsfällen sollte u.E. nach wie vor die Zuordnungsentscheidung ausführlich gegenüber dem Finanzamt mitgeteilt werden, um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden. Deshalb bitten wir Sie, uns rechtzeitig entsprechende Belege einzureichen, wenn nicht bereits durch Sie oder uns unterjährig Umsatzsteuervoranmeldungen für Sie erstellt wurden.

31.12.2024 - Pauschalversteuerung von Geschenken

Es können einheitlich alle im Jahr 2024 an Geschäftsfreunde zugewendeten Geschenke mit 30 % pauschal versteuert werden. Ist dies gewünscht, muss das Pauschalierungswahlrecht spätestens in der letzten Lohnsteuer-Anmeldung 2024 ausgeübt werden. Die Pauschalierung mit 30 % ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr 10.000 € übersteigen.

Hinweis: Wir werden uns wie gewohnt im Rahmen der Erstellung Ihrer Lohnbuchhaltung mit Ihnen hierzu in Verbindung setzen. Bitte beachten Sie: Erfolgt die Erstellung der Finanz- und/oder Lohnbuchhaltung in Ihrem Unternehmen, sind spätestens bis zur Lohnabrechnung für Dezember entsprechende Sachverhalte zu prüfen und ggf. in der Lohnsteueranmeldung für Dezember oder das 4. Quartal zu verarbeiten.

31.12.2024 - Steuererklärungsfrist 31. Dezember bei Antragsveranlagung nicht verpassen

Viele Arbeitnehmer müssen keine Steuererklärungen abgeben. Doch auch wenn es immer mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, lohnt es sich in vielen Fällen, freiwillig eine Einkommensteuererklärung abzugeben. So kann sich eine Steuererstattung ergeben, weil zusätzliche Werbungskosten oder Sonderausgaben abgezogen werden können.

Hinweis: Für diese sogenannte Antragsveranlagung haben Sie vier Jahre Zeit. Doch auch diese sind irgendwann vorbei. So ist der letzte Stichtag für die Abgabe der Steuererklärung 2020 der 31. Dezember 2024. Sind Sie dagegen verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, haben Sie die Frist für die Abgabe der Steuererklärung für 2023 bereits verpasst, obwohl der Gesetzgeber diese coronabedingt verlängert hatte. Sie war daher bis zum 02. September 2024 einzureichen. Werden Sie jedoch steuerlich vertreten, bleibt grundsätzlich noch Zeit, denn in diesem Fall sind die Steuererklärungen für 2023 erst bis zum 02. Juni 2025 an das Finanzamt zu übermitteln.

31.12.2024 - Offenlegungsfrist 31. Dezember 2024 nicht vergessen

Wenn Sie Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH, AG oder GmbH & Co. KG betreiben, dürfen Sie die Frist für die Offenlegung bzw. Hinterlegung Ihres Jahresabschlusses 2023 nicht vergessen. Jahresabschlüsse müssen unverzüglich, nachdem sie den Gesellschaftern vorgelegt wurden, spätestens innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag beim Unternehmensregister elektronisch eingereicht werden. Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr, wie es bei den meisten Unternehmen üblich ist, dann muss der Abschluss für das Jahr 2023 spätestens bis zum 31. Dezember 2024 eingereicht werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Fristverlängerung für die Einreichung der Steuererklärungen 2023 nicht für die Offenlegung der Jahresabschlüsse 2023 gilt. Wer seinen Jahresabschluss verspätet einreicht, muss daher mit Sanktionen rechnen.

01.01.2025 – Meldepflicht elektronischer Kassensysteme ab 2025 – Ergänzung zu unserer allgemeinen Mandanten-Information

Nun wird es ernst: Die bereits in 2020 beschlossene Meldepflicht für elektronische Kassensysteme soll nun ab 01.01.2025 mit Übertragungsmöglichkeiten über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle praktisch umgesetzt werden. Allerdings wurde eine sechsmonatige Übergangsfrist eingeräumt, so dass erstmals spätestens bis zum 30.06.2025 sämtliche elektronische Kassensysteme zu melden sind.

Hinweis: Für Elektronische Kassensysteme, die bis zum 01.07.2025 außer Betrieb genommen werden, muss die Außerbetriebnahme nur dann gemeldet werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt auch die Inbetriebnahme bereits gemeldet wurde.

Bei jeder Meldung müssen stets alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte in einer einheitlichen Meldung eingereicht werden. Eine Meldung nur des an- oder abgemeldeten Geräts reicht nicht aus. Auch geleaste oder gemietete Systeme müssen gemeldet werden.

Bitte beachten Sie, dass ein Verstoß gegen die Meldepflichten mit einem Zwangsgeld belegt werden kann. Außerdem drohen erhebliche Zuschätzungen im Fall einer Kassennachschau oder Betriebsprüfung.

Nachhaltigkeits-Berichterstattung

Das EU-Recht verpflichtet alle großen Unternehmen und alle börsennotierten Unternehmen (mit Ausnahme börsennotierter Kleinunternehmen), Informationen über ihre Risiken und Chancen, die sich aus sozialen und ökologischen Belangen ergeben, sowie über die Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Mensch und Umwelt offenzulegen. Die Umsetzung der neuen Berichtspflicht erfolgt gem. Art. 5 RL (EU) 2022/2464 gestaffelt ab dem 1.1.2024 über mehrere Jahre. Die ersten Unternehmen müssen die neuen Regeln erstmals im Geschäftsjahr 2024 für Berichte anwenden, die im Jahr 2025 veröffentlicht werden. Dies sind jene Unternehmen, die bereits jetzt der CSR-Berichtspflicht gem. CSR-RUG unterliegen. Dies betrifft kapitalmarktorientierte Unternehmen, die folgende Größenmerkmale überschreiten:

- durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer von 500 und
- 40 Mio. EUR Umsatzerlöse oder
- 20 Mio. EUR Bilanzsumme.

Der Nachhaltigkeitsbericht als Teil des Lageberichts der genannten Unternehmen muss umfangreiche Angaben enthalten, die für die Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie für das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.

Hinweis: *Damit sind im ersten Schritt nur große kapitalmarktorientierte Unternehmen berichtspflichtig. In einem zweiten Schritt werden große nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen für Geschäftsjahre beginnend ab 01.01.2025 berichtspflichtig.*

Unabhängig davon könnte es allerdings vorkommen, dass ein Unternehmen im Rahmen einer Lieferketten- oder Leistungskettenstruktur in eine faktische Berichtspflicht eingebunden wird, so dass es zu empfehlen ist, sich mit dem Thema zu beschäftigen.

Alle Jahre wieder ...

Sonderausgabenabzug für Kirchensteuervorauszahlungen

Eine echte Möglichkeit die Steuerlast zu mindern sind für Kirchensteuerpflichtige vorgezogene Kirchensteuerzahlungen durch den damit verbundenen vorgezogenen Sonderausgabenabzug. Dies kann z.B. vorteilhaft sein, wenn es in diesem Jahr aufgrund von Abfindungen oder Veräußerungsgewinnen zu einer erhöhten Einkunftssi-

tuation gekommen ist oder sich hohe Kirchensteuernachzahlungen in 2025 nicht vollständig auswirken würden.

Hinweis: *Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung, um die steuerliche Auswirkung vorgezogener Kirchensteuerzahlungen für Sie zu ermitteln.*

Freiwillige gesetzliche Rentenversicherung

Der monatliche Mindestbeitrag zur freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung für das Kalenderjahr 2024 beträgt auf Basis eines Beitragssatzes von 18,6 % 100,07 €, der monatliche Höchstbeitrag beträgt 1.404,30 €. Die Jahresbeiträge betragen damit mindestens 1.200,84 € und höchstens 16.851,60 €. Für 2024 können noch Beiträge bis zum 31. März 2025 an die Deutsche Rentenversicherung bezahlt werden. Nach dem 31. März 2025 gezahlte Beiträge werden dem Jahr 2025 zugeordnet.

Hinweis: *Freiwillige Rentenversicherungsbeiträge können vor allem dann lohnend sein, falls Sie bisher die fünfjährige Wartezeit noch nicht erreicht haben. Dies sollte jedoch mit dem Rentenberater abgestimmt werden.*

Ab 2023 können gezahlte Rentenversicherungsbeiträge vollständig steuerlich geltend gemacht werden.

Bei der gesetzlichen Rentenversicherung handelt es sich um eine sog. Basisversorgung im Alter, daher ist zu beachten, dass je nach Jahr des Rentenbeginns, die späteren Rentenleistungen der Rentenversicherung voll besteuert werden. Bei Rentenbeginn z. B. in 2024 ist die Rente mit 83 % und bei Rentenbeginn ab 2058 mit 100 % zu versteuern.

Rürup-Rente

Seit 2023 können Beitragszahlungen in die sog. Rürup-Rente ebenfalls vollständig abgezogen werden. Damit können in 2024 Zahlungen bis zu maximal 27.566,00 € und bei Ehegatten 55.132,00 € als Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden.

Hinweis: *Bitte beachten Sie auch hier, dass es sich ebenfalls um Beiträge zur Basisversorgung handelt und damit für die Besteuerung der späteren Rentenleistungen das Gesagte zur freiwilligen Rentenversicherung gilt.*

Sozialversicherungsbeiträge: Werte für 2025

Für das Kalenderjahr 2025 gelten (voraussichtlich) folgende Sozialversicherungsbeiträge bzw. -werte:

| | Monat | Jahr |
|---|----------|-----------|
| | € | € |
| Beitragsbemessungsgrenzen: | | |
| Rentenversicherung/ Arbeitslosenversicherung | 8.050,00 | 96.600,00 |
| Krankenversicherung/ Pflegeversicherung | 5.512,50 | 66.150,00 |
| Versicherungspflichtgrenze | 6.150,00 | 73.800,00 |

| | |
|---|--------|
| Beitragsätze: | |
| Krankenversicherung | 14,6% |
| Pflegeversicherung | 3,6% |
| - Zuschlag für Kinderlose | 0,6% |
| - Abschlag bei 2-5 Kindern < 25 Jahre je Kind | 0,25% |
| Rentenversicherung | 18,6% |
| Arbeitslosenversicherung | 2,6% |
| Insolvenzgeldumlage | 0,06% |
| Künstlersozialabgabe | 5,0% |
| Einkommengrenzen: | |
| - Familienversicherung | 535,00 |
| - geringfügige Beschäftigung | 556,00 |
| Auszubildende | 325,00 |

Hinweis: Ab 2025 ist die Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung in Ost- und Westdeutschland gleich. Es gelten damit alle Sozialversicherungsgrößen bundesweit. Zu beachten ist außerdem, dass die Krankenkassen individuelle Zusatzbeiträge zur Krankenversicherung erheben können. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag beträgt ab 01.01.2025 2,5%.

Aufbewahrungspflicht - Welche Belege dürfen im Jahr 2025 entsorgt werden?

Für Buchungsbelege (z. B. Quittungen) wurde die Aufbewahrungspflicht auf acht Jahre gekürzt. Für Geschäftsbücher, Aufzeichnungen, Inventare, Bilanzen und gilt weiterhin eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Für übrige Geschäftsunterlagen, wie z. B. empfangene Geschäftsbriefe, Preislisten und Kostenvoranschläge gilt die sechsjährige Aufbewahrungsfrist. Sofern keine Besonderheiten (z. B. anhängige Gerichtsverfahren) vorliegen, dürfen somit folgende Unterlagen im Jahr 2025 vernichtet werden:

| | |
|-----------------------------|------------------|
| Buchungsbelege | vor 01.01.2017 |
| Bücher, Inventare, Bilanzen | vor 01.01.2015*) |
| übrige Geschäftsunterlagen | vor 01.01.2019 |

*) Die o. g. Fristen gelten nicht, wenn nach dem 01. Januar 2015 noch Eintragungen in den Büchern gemacht oder Bilanzen bzw. Inventare erstellt worden sind. So sind bei Erstellung der Bilanz 2013 erst im Jahr 2015 die Unterlagen noch im Jahr 2026 aufzubewahren. Wurde Ihr Jahresabschluss für 2013 bereits im Jahr 2014 erstellt und beim Finanzamt eingereicht, dürfen die Unterlagen für 2013 bereits vernichtet werden.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Aufbewahrungspflicht im privaten Bereich. Beträgt die Summe der positiven Überschusseinkünfte mehr als 500.000 € im Kalenderjahr, müssen die Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahrt werden. Das betrifft die Unterlagen von Sparern, Vermietern, Arbeitnehmern und Rentnern gleichermaßen. Ab 2027 ist geplant, diese Betragsgrenze auf 750.000 € zu erhöhen.

Bei abweichenden Wirtschaftsjahren sind Besonderheiten zu beachten. Bei Rückfragen hierzu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Grundsteuer – Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse und Erlass der Grundsteuerbescheide

Aufgrund der geänderten Bewertungsregelungen zur Grundsteuer waren in 2023 die Grundsteuererklärungen zu erstellen. In diesem Zug wurde ab 2022 auch eine gesetzliche Regelung zur Meldepflicht bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im Immobilienbestand geschaffen. Die neu eingeführten Anzeigepflichten gelten für alle Immobilienbesitzer.

Hinweis: Danach sind jegliche Änderungen, die sich auf den Grundsteuerwert auswirken, dem Finanzamt anzuzeigen. Dazu zählen z.B. Bebauungen, Umbauten oder Umwidmungen in der Verwendung der Grundstücke. Die Anzeige ist auf den Beginn des Kalenderjahres abzugeben, das dem Jahr der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse folgt (Vorsicht, kann je nach Bundesland abweichen!). Die Anzeigefrist bei Änderungen, die zum Wegfall einer Steuervergünstigung oder -ermäßigung führen, beträgt jeweils drei Monate nach der Änderung oder dem Wegfall der Voraussetzungen und die Änderung ist grundsätzlich durch denjenigen anzuzeigen, der als Steuerschuldner in Betracht kommt. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung, wenn wir bei Änderung der Verhältnisse für Sie die Anzeige vornehmen sollen. Bitte setzen Sie sich hierzu rechtzeitig mit uns in Verbindung. Änderungen der Eigentumsverhältnisse werden jedoch von Amts wegen berücksichtigt und sind damit nicht anzuzeigen.

Aktuell erlassen die Gemeinden auch die ersten Grundsteuerbescheide auf Basis der neuen Bewertungsregelungen, welche ab 01.01.2025 gelten. Sollte die zu zahlende Grundsteuer bei Ihnen höher ausfallen als vor der Grundsteuerreform, kann dies auch an einem von den Gemeinden angepassten Hebesatz liegen. Gerne können Sie uns für eine Überprüfung der Grundsteuerbescheide kontaktieren. Bestenfalls innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat.

Meldungen zum Transparenzregister

Körperschaften, Genossenschaften, Partnerschaften und Personengesellschaften haben beim Transparenzregister Eintragungen zu den wirtschaftlich berechtigten Personen zu machen. Damit betrifft dies insbesondere auch Stiftungen, eGmbH's und ggf. Treuhandverhältnisse.

Hinweis: Die erfolgten Eintragungen sind fortlaufend zu überwachen und ggf. anzupassen (z.B. bei Änderung der Beteiligungsstruktur oder Wohnsitzwechsel).

TSE-Kassen u. a. Datenerfassungen

Bitte nicht vergessen, dass Ihre TSE-Kasse allen gesetzlichen Anforderungen entspricht, also auch der gesetzlich geforderte Export verfügbar ist. Eine regelmäßige Überprüfung sollte man hierzu vorsehen.

Hinweis: Soweit die formellen Anforderungen nicht erfüllt sind, verliert die Buchhaltung nach § 158 Abs. 2

AO ihre Beweiskraft und die Finanzverwaltung ist zu Schätzungen berechtigt.

Gesetzesänderungen

Siehe unsere Mandanten-Information in der Anlage (MoPeG, Wachstumschancengesetz, Zukunftssicherungsgesetz u. a.)

Webseite LKC Ottobrunn

Gerne informieren wir Sie auf unserer Webseite unter lkc-ottobrunn.de auch laufend über die aktuellen Entwicklungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Robert Konold
Wirtschaftsprüfer



Sabine Bernreuther
Steuerberaterin



Sandra Schweizer
Mathematikerin

Anlage

- LKC Mandanten-Information zum Jahresende

Mandanten-Information zum Jahresende 2024

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

mit Blick auf eine Vielzahl herausfordernder Themen im In- und Ausland - sowohl politischer als auch wirtschaftlicher Natur - ist der Gesetzgeber im Jahr 2024 nicht untätig geblieben. Mit dem **Jahressteuergesetz 2024** und dem **Steuerfortentwicklungsgesetz** wurden gleich zwei Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht, die einerseits Erleichterungen für viele Steuerzahler bringen sollen, auf der anderen Seite aber auch bestimmte Anforderungen verschärfen - worauf man vorbereitet sein sollte. Geprägt sind die Gesetzestexte von vielen Detailänderungen.

Zu begrüßen sind etwa weitere Vereinfachungen bei der **Steuerfreiheit für kleinere Photovoltaikanlagen** sowie bei der **Umsatzsteuer**. Durch die gesetzliche Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung sollen außerdem **Restrukturierungen**, insbesondere im Mittelstand, vereinfacht werden. Auch die geplante Verlängerung der **degressiven Abschreibung** wird viele Unternehmen entlasten und - dieser Gedanke steckt dahinter - weitere Mittel für Investitionen in den Standort Deutschland freimachen. Die sog. **Sammelpostenregelung für geringwertige Wirtschaftsgüter** soll ebenfalls eine praxistaugliche Anpassung erfahren.

Die Empfänger von Arbeitseinkommen dürfen sich voraussichtlich auf entlastende **Anpassungen beim Steuertarif** sowie eine **Erhöhung des Kindergeldes** freuen. Da mobiles Arbeiten und insbesondere auch das Arbeiten im Ausland ein immer größeres Thema wird,

haben wir die wichtigsten Punkte hierzu - und die möglichen Fallstricke - ebenfalls in einem Beitrag thematisiert. Mit den ersten Schritten zur Einführung verpflichtender **elektronischer Rechnungen** steht einiges an Arbeit für die Unternehmen ins Haus. Und insbesondere bargeldintensive Unternehmen sollten die elektronische Meldepflicht für **elektronische Kassensysteme** ab 2025 beachten bzw. sich darauf vorbereiten.

Mit freundlichen Grüßen

Bitte beachten Sie: Diese Mandanten-Information kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Kontaktieren Sie uns deshalb rechtzeitig vor dem Jahreswechsel, falls Sie Fragen, insbesondere zu den hier dargestellten Themen, haben oder Handlungsbedarf sehen. Wir klären dann gerne mit Ihnen gemeinsam, ob und inwieweit Sie von den Änderungen betroffen sind, und zeigen Ihnen mögliche Alternativen auf.

Inhaltsverzeichnis

| Nr. | | Seite |
|-----|---|-----------|
| | Unternehmer und Geschäftsführer | 3 |
| 1 | Jahressteuergesetz 2024: Die wichtigsten Neuerungen..... | 3 |
| 2 | Geplante Neuerungen durch das Steuerfortentwicklungsgesetz | 4 |
| 3 | Die elektronische Rechnung kommt..... | 4 |
| 4 | Meldepflicht für elektronische Kassen ab 2025..... | 5 |
| 5 | Verkürzung von Aufbewahrungsfristen und Bürokratieabbau | 6 |
| 6 | Erhöhung der Schwellenwerte für Bilanzierungspflicht | 7 |
| 7 | Einführung einer Wirtschafts-Identifikationsnummer | 7 |
| 8 | Geschenke: Änderung des Umsatzsteueranwendungserlasses..... | 7 |
| 9 | Aufteilungsgebot bei Beherbergungsumsätzen europarechtswidrig?..... | 7 |
| | Arbeitgeber und Arbeitnehmer | 8 |
| 10 | Firmenwagen: Weitere Begünstigungen für reine Elektro-Pkw geplant..... | 8 |
| 11 | Vermögensbeteiligungen von Arbeitnehmern..... | 8 |
| 12 | Abzugsfähigkeit der Zweitwohnungsteuer? | 8 |
| 13 | Homeoffice und Workation im Ausland | 9 |
| 14 | Steuerfreie Zuschläge bei Bereitschaftsdiensten | 9 |
| 15 | Besteuerung von Abfindungen mit Rückkehrrecht..... | 10 |
| 16 | Sonderausgabenabzug bei Vorsorgeaufwendungen | 10 |
| 17 | Geplante Änderung bei den Steuerklassen | 10 |
| 18 | Anhebung der abziehbaren Kinderbetreuungskosten | 10 |
| | Kapitalanleger | 11 |
| 19 | Glattstellungsgeschäfte bei Stillhalterprämien | 11 |
| 20 | Aufzeichnungspflichten bei Kryptowährungen | 11 |
| 21 | Verlustverrechnungsbeschränkung eventuell nicht rechtens..... | 11 |
| | Haus- und Grundbesitzer | 12 |
| 22 | Gebäudeabschreibung und Schaffung von neuem Mietwohnraum | 12 |
| 23 | Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete | 12 |
| 24 | Vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen | 13 |
| 25 | Grundsteuer nun doch noch einmal auf dem Prüfstand..... | 13 |
| | Alle Steuerzahler | 14 |
| 26 | Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen | 14 |
| 27 | Künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung | 14 |
| 28 | Angesparter Unterhalt zählt nicht sofort zum eigenen Vermögen..... | 15 |
| 29 | Besteuerung der Energiepreispauschale noch nicht ganz durch..... | 15 |
| 30 | Änderungen beim Einkommensteuertarif | 15 |
| 31 | Höhere Arbeitnehmersparzulage ab 2024..... | 16 |
| 32 | Erhöhung des Kindergeldes | 16 |
| 33 | Entlastungsbetrag für Alleinerziehende soll früher greifen..... | 16 |
| 34 | Mindestlohn, Minijobs und Midijobs ab 2025..... | 16 |
| 35 | Neue Viertage-Zugangsvermutung | 16 |
| 36 | Abgabefristen für Steuererklärungen..... | 16 |

Unternehmer und Geschäftsführer

1 Jahressteuergesetz 2024: Die wichtigsten Neuerungen

Das **Jahressteuergesetz 2024** (JStG 2024) wurde vom Bundestag am 18.10.2024 beschlossen. Am 22.11.2024 hat auch der Bundesrat zugestimmt. Somit wird das Gesetz mit den nachfolgend dargestellten Regelungen zum 01.01.2025 in Kraft treten. Das JStG 2024 enthält eine Vielzahl von steuerlichen Änderungen sowohl entlastender als auch belastender Art. Hierbei sind verschiedene Steuergesetze betroffen. Im Folgenden fassen wir **die wichtigsten Änderungen für Unternehmer** zusammen.

Buchwertübertragungen zwischen Schwesterpersonengesellschaften

Hat ein Unternehmer mehrere Betriebsvermögen oder Unternehmen, so kann es erforderlich sein, einzelne Wirtschaftsgüter von dem einen Betriebsvermögen in ein anderes zu übertragen, etwa im Rahmen von Restrukturierungen. Problem: Wird ein Wirtschaftsgut aus einem Betriebsvermögen entnommen, droht die **Aufdeckung stiller Reserven**. Dies bedeutet, dass, wenn der tatsächliche Marktwert des Wirtschaftsguts über dem Buchwert liegt, ein steuerpflichtiger Gewinn entsteht (eine Art fiktive Veräußerung). Man zahlt also Steuern auf Erträge, für die es keinen realen Geldeingang gibt. Meist gibt es aber Möglichkeiten, die eine **steuerneutrale Übertragung** zu Buchwerten ermöglichen.

Eine bisherige Lücke im System soll im Anschluss an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28.11.2023 geschlossen werden. Dann ist grundsätzlich auch die Übertragung von Wirtschaftsgütern zu Buchwerten zwischen zwei Personengesellschaften möglich, die gleiche Gesellschafterstrukturen aufweisen (sog. Schwestergesellschaften). Eine steuerneutrale Übertragung soll aber laut JStG 2024 dann nicht möglich sein, wenn ein Gesellschafter nur an einer der beiden Gesellschaften beteiligt ist. Eine 0%-Beteiligung unterschiedlicher Komplementär-GmbHs ist jedoch unschädlich. Die Neuregelung soll auf alle offenen Fälle anwendbar sein.

Umsatzsteuerliche Neuregelung bei Kleinunternehmern

Im Rahmen der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung können Unternehmer **von umsatzsteuerlichen Pflichten befreit** werden, wenn die im Inland erwirtschafteten Gesamtumsätze gewisse Schwellen (bisher 22.000 € im Vorjahr bzw. 50.000 € im laufenden Jahr) nicht überschreiten. Diese Schwellen sollen nun angehoben werden. Künftig ist die Kleinunternehmerregelung anwendbar, wenn im Vorjahr der steuerpflichtige Gesamtumsatz **25.000 €** und der Umsatz des laufenden Jahres **100.000 €** nicht übersteigt.

Hinweis: Gegenüber der bisherigen Regelung ist dabei der Gesamtumsatz ohne Hinzurechnung einer Umsatzsteuer maßgeblich. Beim Überschreiten der Umsatzgrenze im laufenden Jahr (neu 100.000 €) ist die Kleinunternehmerregelung künftig bereits ab dem Zeitpunkt des Überschreitens nicht mehr anwendbar. Notwendig ist daher eine fortlaufende Überwachung des Gesamtumsatzes.

Darüber hinaus soll es auch **im Inland nicht ansässigen Unternehmen** ermöglicht werden, die Kleinunternehmerregelung in Anspruch zu nehmen. Damit deutsche Unternehmen auch die jeweilige Kleinunternehmerregelung in anderen EU-Staaten in Anspruch nehmen können, soll ein Meldeverfahren über das Bundeszentralamt für Steuern eingeführt werden.

Hinweis: Bereits durch eine Regelung im Wachstumschancengesetz ist für Kleinunternehmer die Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung ab dem Veranlagungszeitraum 2024 entfallen.

Vorsteuerabzug bei Leistungsbezug von einem Ist-Versteuerer

Der Vorsteuerabzug kann nach bisherigem Recht stets mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums geltend gemacht werden, in dem die Leistung erbracht wurde und in welchem der Leistungsempfänger die Rechnung erhält. Künftig soll der Vorsteuerabzug bei einem Leistungsbezug von einem Ist-Versteuerer erst dann möglich sein, **wenn die Leistung tatsächlich bezahlt** wurde. Ist-Versteuerer sind Unternehmer, die die Besteuerung ausnahmsweise nach **vereinnahmten Entgelten** vornehmen. Hierzu gehören viele kleinere Unternehmer sowie Freiberufler, die nicht buchführungspflichtig sind.

Zur praktischen Umsetzung der Neuregelung sollen Ist-Versteuerer verpflichtet werden, ihre Rechnungen mit dem Hinweis „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ zu versehen, damit der Leistungsempfänger die Besonderheit beim Vorsteuerabzug berücksichtigen kann. Die Regelung soll erstmals für Rechnungen anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2027 ausgestellt werden.

Unberechtigter Steuerausweis

Grundsätzlich gilt: Wird in einer Rechnung Umsatzsteuer ausgewiesen, obwohl der Aussteller - aus welchen Gründen auch immer - nicht dazu berechtigt ist, dann wird die Steuer trotzdem geschuldet. In Reaktion auf die aktuelle BFH-Rechtsprechung wird diesbezüglich nun eine Gesetzeslücke bei Gutschriften geschlossen.

Bei einer **Gutschrift im steuerlichen Sinne** übernimmt der Leistungsempfänger das Ausstellen der Rechnung. Nach der geplanten Regelung schuldet der Empfänger der Gutschrift die dort ausgewiesene Umsatzsteuer auch

dann, wenn diese vom Gutschriftersteller falsch ausgewiesen wurde. Die Regelung soll ab dem Tag der Gesetzesverkündung gelten.

Anpassung bei der Umsatzsteuerbefreiung

Die Umsatzsteuerbefreiung für **Bildungsleistungen** wird an unionsrechtliche Vorgaben angepasst und bekommt hierdurch einen potenziell weiteren Anwendungsbereich. Insbesondere werden nun auch Leistungen im Bereich **Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung** von der Steuer befreit. Das bisherige Bescheinigungsverfahren, wonach ein Bildungsdienstleister (z.B. ein Dozent) die Steuerbefreiung nur in Anspruch nehmen kann, wenn ihm von der zuständigen Landesbehörde bzw. in bestimmten Fällen vom Auftraggeber eine Bescheinigung über dessen Steuerfreiheit ausgestellt wurde, soll erhalten bleiben. Die ursprünglich geplante Steuerbefreiung für Leistungen im Bereich Sport (z.B. von Vereinen) wurde hingegen gestrichen.

2 Geplante Neuerungen durch das Steuerfortentwicklungsgesetz

Abgesehen vom Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) sind auch durch das **Steuerfortentwicklungsgesetz** Neuerungen geplant. Im Gegensatz zum JStG 2024 ist das Steuerfortentwicklungsgesetz aber noch nicht „durch“. Die hier dargestellten Neuregelungen gelten damit weiterhin als Vorhaben. Eine Verabschiedung noch in dieser Legislaturperiode wird - insbesondere im Hinblick auf das Aus der Ampelkoalition - als eher unwahrscheinlich angesehen.

Änderung bei der Sammelpostenregelung

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbständig nutzbar sind, können als sog. **geringwertige Wirtschaftsgüter** im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten pro Wirtschaftsgut nicht mehr als 800 € betragen (GWG-Regelung). Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind solche, die nicht sofort verbraucht werden, also etwa Maschinen bzw. Geräte und Geschäftsausstattung. Darüber hinaus kann für entsprechende Wirtschaftsgüter auch ein **Sammelposten** gebildet werden, der dann einheitlich über einen bestimmten Zeitraum abzuschreiben ist. Auf die individuelle Nutzungsdauer des einzelnen Wirtschaftsguts kommt es hierbei nicht an.

Nach den geplanten Regelungen können Wirtschaftsgüter in den Sammelposten einbezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer mehr als 800 € betragen (bisher: 250 €), aber **5.000 € nicht übersteigen** (bisher 1.000 €). Außerdem soll die einheitliche Abschreibungsdauer des Sammelpostens **auf drei Jahre** (bisher fünf Jahre) **verkürzt** werden. Die Regelung soll für Wirtschaftsgüter gelten, die nach dem 31.12.2024 angeschafft werden.

Hinweis: Die Neuregelung würde den Anwendungsbereich des Sammelpostens stark erweitern und wäre eine echte Vereinfachung. Die bisherige Regelung war wegen der Überlappung mit der GWG-Regelung nur beschränkt praxistauglich.

Verlängerung der degressiven Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter wurde durch das Wachstumschancengesetz eine degressive Abschreibung eingeführt. Die Bemessungsgrundlage der Abschreibung ist immer der Restbuchwert aus dem Vorjahr. Hierdurch sind die Abschreibungsbeträge anfangs recht hoch, wodurch sich schneller Steuerminderungspotenzial realisieren lässt. Mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz soll diese Abschreibung von 20 % auf **25 % der Anschaffungskosten**, höchstens das 2,5-Fache (bisher: das 2,0-Fache) der linearen Abschreibung, steigen.

Zudem soll der zeitliche Anwendungsbereich erweitert werden. Waren bislang Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.03.2024 und bis zum 31.12.2024 angeschafft oder hergestellt wurden, begünstigt, wird dies nun auf Wirtschaftsgüter, die bis zum 31.12.2028 angeschafft oder hergestellt werden, erweitert.

Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen

Bereits jetzt besteht eine Meldepflicht für internationale Steuergestaltungen. Die Meldepflicht für rein nationale steuerliche Gestaltungen zieht sich schon seit Jahren durch die Gesetzentwürfe, wurde aber bisher noch nicht realisiert.

Der jetzige Entwurf ist hier sinngemäß eng an die bereits bestehende Mitteilungspflicht für internationale Gestaltungen angelehnt. Die Pflicht trifft den **Verwender der Steuergestaltung** sowie auch sog. **Intermediäre**, welche die Gestaltung als Konzept anbieten (wie etwa Rechtsanwälte, Steuerberater, Banken).

Ob ein Sachverhalt, der einen Steuervorteil verschafft, auch wirklich meldepflichtig ist, richtet sich nach einem Katalog von abstrakten Kennzeichen. Durch die Mitteilungspflicht - wenn sie denn kommt - **werden legale nationale Gestaltungen nicht verboten**. Die Finanzverwaltung soll aber einen Überblick erhalten, welche Modelle der steuerlichen Gestaltung angewendet werden.

3 Die elektronische Rechnung kommt

Mit dem Wachstumschancengesetz wurde die verpflichtende Ausstellung der neuen elektronischen Rechnung (E-Rechnung) eingeführt. **Ab 2025 muss jeder Unternehmer E-Rechnungen empfangen und verarbeiten können**. Für den Empfänger sind keine Übergangsregelungen vorgesehen.

Unternehmer haben auch bei Ausgangsumsätzen die Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen. Hier gibt es allerdings sehr wohl Übergangsregelungen.

Was genau gilt als E-Rechnung?

Es handelt sich um eine Rechnung, die in einem **strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Das strukturierte elektronische Format muss der **europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung** (EN 16931) entsprechen. Es gibt bereits verschiedene Formate, etwa das ZUGFeRD-Format oder die X-Rechnung.

Hiervon zu unterscheiden sind Rechnungsdokumente, die lediglich auf elektronischem Weg versendet werden (z.B. ein PDF per E-Mail), sowie die Papierrechnung. Diese gelten künftig als „sonstige Rechnung“. Man kann sich eine E-Rechnung vorstellen wie eine Rechnung in einem gängigen elektronischen Format, die zudem weitere auswertbare Datenstrukturen im Hintergrund enthält.

Hinweis: Die Verpflichtung zur E-Rechnung betrifft grundsätzlich nur Unternehmer im Inland in ihrem Liefer- und Leistungsverkehr untereinander (Business-to-Business, B2B). Rechnungen an Privatpersonen können weiterhin in Papierform oder in einem einfachen elektronischen Format ausgestellt werden.

Die Einführung der E-Rechnung ist durch **vier Meilensteine** gekennzeichnet:

- Ab dem **01.01.2025** müssen alle Unternehmer E-Rechnungen **empfangen** können. Leistungserbringer können E-Rechnungen ohne Zustimmung des Leistungsempfängers senden.
- Bis **Ende 2026** dürfen zwischen Unternehmern **weiterhin auch Papierrechnungen ausgetauscht** werden. Auch elektronische Formate, die nicht dem E-Rechnungsformat entsprechen, dürfen noch genutzt werden, allerdings muss sich der Rechnungsempfänger mit diesem Vorgehen einverstanden erklären.
- Sogar bis **Ende 2027** dürfen Unternehmen weiterhin Papierrechnungen austauschen oder elektronische Formate nutzen, die nicht dem E-Rechnungsformat entsprechen, wenn der Rechnungsaussteller einen **Vorjahresumsatz** (2026) von **maximal 800.000 €** hat.
- Ab **01.01.2028** sind die neuen Anforderungen der E-Rechnung zwingend **von allen Rechnungsausstellern** einzuhalten.

Hinweis: Eine erfreuliche Nachricht für Kleinunternehmer: Noch am 15.10.2024 gab das Bundesfinanzministerium ein Schreiben heraus, in dem klargestellt wurde, dass auch Kleinunternehmer von der E-Rechnungspflicht betroffen seien. Das ist

inzwischen obsolet, da in der letztlich beschlossenen Fassung des Jahressteuergesetzes die Verpflichtung zum Ausstellen von E-Rechnungen für Kleinunternehmer gestrichen wurde. Auch nach Ablauf der Übergangszeiträume müssen Kleinunternehmer E-Rechnungen lediglich empfangen können.

Ausblick und Praxisempfehlung

Mit dem neuen elektronischen Rechnungsformat werden die ersten Voraussetzungen für ein **Meldesystem** von elektronischen Rechnungen **an die Finanzämter** geschaffen. Hierdurch kann dann eine Prüfung der Rechnungen in Echtzeit erfolgen und **Umsatzsteuerbetrug effektiver bekämpft** werden. Das Bundesfinanzministerium arbeitet derzeit an einer Unterstützung mit Tutorials zur E-Rechnung. Darüber hinaus arbeiten führende Softwarehersteller an Lösungen. Die Nutzung einer externen Software ist aber nicht unbedingt Voraussetzung für die E-Rechnung.

Es gibt **keine Vorgaben zum Übermittlungsweg** von E-Rechnungen. Denkbar ist eine Übersendung per E-Mail ebenso wie ein Hochladen über Portale. Zumindest sollten Unternehmen bis 2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen. Bis spätestens Anfang 2028 sollten dann auch die Voraussetzungen geschaffen werden, selbst elektronische Rechnungen zu versenden.

4 Meldepflicht für elektronische Kassen ab 2025

Zur Vermeidung von Steuerhinterziehung sind die **Anforderungen an elektronische Kassen** in den letzten Jahren zunehmend verschärft worden. Im Jahr 2020 etwa wurde die Pflicht zum Einsatz eines Aufzeichnungssystems mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung (TSE) beschlossen. Außerdem müssen elektronische Kassen für jeden Geschäftsvorfall einen Beleg mit bestimmten Daten ausgeben können. Unternehmer müssen dem Finanzamt (FA) Art und Anzahl ihrer Kassen melden. Ab dem 01.01.2025 ist nun eine **Meldung von elektronischen Kassensystemen mittels Datenübertragung** über das Portal „Mein Elster“ oder die sog. ERIC-Schnittstelle an die Finanzbehörden möglich und grundsätzlich verpflichtend.

Welche Daten müssen gemeldet werden?

Wenn Sie ein elektronisches Kassensystem einsetzen, müssen Sie dem FA künftig per Datenfernübertragung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz die folgenden Daten mitteilen:

- Ihren Namen
- Ihre Steuernummer
- die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung

- die Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- die Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
- die Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- das Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- das Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems

Die Fristen im Überblick

Spätestens nach Ablauf einer Übergangsfrist zum 30.06.2025 sind sämtliche elektronischen Kassensysteme **innerhalb eines Monats** zu melden. Hieraus ergeben sich folgende Meldefristen:

| Sachverhalt | Frist |
|---|---|
| vor dem 01.07.2025 angeschaffte Systeme | Meldung bis zum 31.07.2025 |
| ab dem 01.07.2025 angeschaffte Systeme | Meldung innerhalb eines Monats nach Anschaffung |
| ab dem 01.07.2025 außer Betrieb genommene Systeme | Meldung innerhalb eines Monats nach Außerbetriebnahme |

Bei jeder Mitteilung muss nicht nur das an- oder abgemeldete Gerät, sondern stets **alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte** in einer einheitlichen Mitteilung übermittelt werden. Auch gemietete oder geleaste Systeme gelten als angeschafft und sind meldepflichtig.

Hinweis: Für das Kassensystem ist generell eine Verfahrensdokumentation zu führen. Diese sollte um eine Prozessbeschreibung hinsichtlich der neuen Meldepflichten ergänzt werden.

Mögliche Sanktionen bei Nichtmeldung

Verstöße gegen die Meldepflichten können mit einem Zwangsgeld belegt werden; zudem drohen empfindliche Zuschätzungen. Die Finanzbehörden können im Rahmen der **Kassennachschau** unangekündigt während der Geschäftszeiten die elektronische Kasse und damit auch die Einhaltung der Meldepflicht überprüfen. Weitere haftungsrechtliche, bußgeldrechtliche oder gar strafrechtliche Konsequenzen hängen vom Einzelfall ab.

5 Verkürzung von Aufbewahrungsfristen und Bürokratieabbau

Mit dem zwischenzeitlich von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten **Vierten Bürokratieentlastungsgesetz** (BEG IV) sollen weitreichende Vereinfachungen durch den Abbau überflüssiger bürokratischer Hürden erreicht wer-

den. Aus steuer- bzw. handelsrechtlicher Sicht sind insbesondere die nachfolgend dargestellten Gesichtspunkte von Interesse.

Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege

Die Aufbewahrungsfrist für **Buchungsbelege** wird von derzeit zehn Jahren **auf acht Jahre reduziert**. Die Frist beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem der Buchungsbeleg entstanden ist. Es ist zu beachten, dass ggf. auch Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen anzupassen sind. Insgesamt führt die geplante Regelung zu einer Entlastung beim Archivierungsaufwand. Zu beachten ist aber, dass die **Aufbewahrungsfrist für Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse, Lageberichte und Konzernabschlüsse** weiterhin zehn Jahre beträgt. Bei empfangenen und versandten Handelsbriefen bleibt es bei einer Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren. Vom Bundesrat wurde außerdem die Aufhebung des Papierformerfordernisses für die Aufbewahrung von Jahresabschlüssen in das Gesetz eingebracht.

Neuer Schwellenwert für monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen

Relevanter Zeitraum für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Beträgt die Umsatzsteuerschuld für das vorangegangene Kalenderjahr allerdings mehr als 7.500 €, so bildet der Kalendermonat den Voranmeldungszeitraum. Diese Schwelle wurde nun auf **9.000 € Umsatzsteuerschuld** angehoben. Potenziell werden also mehr Unternehmen weniger Voranmeldungsantrag haben.

Differenzbesteuerung

Die Differenzbesteuerung ist ein besonderes umsatzsteuerliches Verfahren, bei welchem nur die Differenz zwischen dem Einkaufs- und dem Verkaufspreis versteuert wird. Die Differenzbesteuerung wird **häufig bei gebrauchten Gegenständen** angewendet, für die in der Regel bereits Umsatzsteuer gezahlt wurde. Bei gebrauchten Gegenständen, deren Einkaufspreis bisher 500 € nicht übersteigt, hat der Wiederverkäufer ein Wahlrecht. Er kann anstelle der Einzeldifferenz eine Gesamtdifferenz bilden. Diese Grenze wird nun **auf 750 € angehoben**.

Weitere Maßnahmen

Auch außersteuerliche Maßnahmen sind im BEG IV enthalten. So wird künftig in vielen Bereichen (z.B. im Arbeitsrecht, Gewerbetreibenderecht, Gesellschaftsrecht und im Vereinsrecht) die **Textform statt der Schriftform** bei Verträgen und Abreden ausreichen. Bei der Schriftform als Formanforderung ist immer eine eigenhändige Unterschrift bzw. eine anerkannte elektronische Signatur erforderlich. Diese wird nun in den entsprechenden Fällen entbehrlich.

6 Erhöhung der Schwellenwerte für Bilanzierungspflicht

Durch das Wachstumschancengesetz wurden die steuerlichen Schwellenwerte angehoben, ab deren Überschreitung ein Unternehmen **buchführungspflichtig** wird, es also eine Bilanz erstellen muss. Eine vereinfachte Gewinnermittlung per Einnahmenüberschussrechnung ist dann nicht mehr möglich. Bisher musste zu einer Bilanzierung übergegangen werden, wenn die Gewinngrenze von 60.000 € im Jahr oder die Umsatzgrenze von 600.000 € im Jahr überschritten wurde. Nun tritt die steuerliche Bilanzierungspflicht erst bei Überschreitung der **Gewinngrenze von 80.000 €** bzw. der **Umsatzgrenze von 800.000 €** ein. Die Regelung gilt bereits für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023.

Die **handelsrechtlichen Schwellenwerte** für die Buchführungspflicht wurden korrespondierend angepasst. Die Buchführungspflicht tritt ein, wenn die Schwellen in jeweils zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden. Die Finanzbehörden teilen dem Unternehmen die Buchführungspflicht mit. Diese gilt dann für das Wirtschaftsjahr nach dem Jahr der Mitteilung. Stets zur Buchführung verpflichtet sind und bleiben - unabhängig von einer Umsatz- oder Gewinngrenze - Kaufleute.

7 Einführung einer Wirtschafts-Identifikationsnummer

Die neue Wirtschafts-Identifikationsnummer werden **alle Unternehmen** erhalten, die in Deutschland tätig sind. Dazu gehören neben juristischen Personen auch Einzelunternehmer und Freiberufler. Geht eine Person mehreren wirtschaftlichen Tätigkeiten nach, erhält sie für jede eine eigene Wirtschafts-Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt. Die Wirtschafts-Identifikationsnummer setzt sich aus dem Kürzel DE für Deutschland und neun Ziffern zusammen. Ergänzend zu diesen kommt ein mit Bindestrich getrenntes fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal hinzu. Dieses dient der Identifizierung einzelner Betriebe, Betriebsstätten oder Tätigkeiten.

Die Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummern erfolgt stufenweise seit dem Herbst 2024. Die neue Nummer gilt neben der Steuernummer und der Steueridentifikationsnummer. Perspektivisch sollen durch sie Meldepflichten vereinfacht werden. Außerdem soll die Wirtschafts-Identifikationsnummer zu den Stammdaten eines neuen, derzeit im Aufbau befindlichen **Unternehmensbasisdatenregisters** gehören. Hierin sollen künftig Daten verschiedener Register zusammenlaufen.

Hinweis: Die Wirtschafts-Identifikationsnummer muss weder für bestehende noch für neugegründete Unternehmen beantragt werden. Die Zuteilung erfolgt automatisch durch das Bundeszentralamt für Steuern.

8 Geschenke: Änderung des Umsatzsteueranwendungserlasses

Durch das Wachstumschancengesetz wurde die Grenze für den **Aufwandsabzug für Geschenke eines Unternehmers** an Personen, die nicht seine Arbeitnehmer sind (z.B. Geschäftsfreunde), ab dem 01.01.2024 von bisher 35 € auf **50 € im Jahr** pro beschenkter Person angehoben. Ist die Grenze überschritten, so ist bei der Einkommensteuer überhaupt kein Aufwandsabzug für das Geschenk möglich. Bei einer Überschreitung der Grenze ist auch der Vorsteuerabzug für das Geschenk nicht zu gewähren.

Im Umsatzsteueranwendungserlass wurde die entsprechende Grenze nun ebenso von 35 € auf 50 € pro Jahr und beschenkter Person angepasst. Keine Geschenke im Sinne dieser Regelungen sind jedoch einfache Streuerbearbeitel, deren Wert 10 € nicht übersteigt. Bei diesen steht der Werbezweck im Vordergrund (z.B. durch ein Firmenlogo auf Kugelschreibern).

9 Aufteilungsgebot bei Beherbergungsumsätzen europarechtswidrig?

Nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht unterliegt bei Beherbergungsumsätzen (z.B. von Hotels) **nur die Übernachtungsleistung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz** von 7 %. Alle weiteren Nebenleistungen wie etwa Frühstück, Parkplatz oder auch die Nutzung weiterer Einrichtungen des Hotels (z.B. Spa-Bereich) unterliegen dem regulären Steuersatz von 19 %. Daher ist die Gesamtrechnung aufzuteilen. Dies ist in der Praxis aufwändig und auch fehleranfällig.

Der Bundesfinanzhof hat verschiedene Fälle zum Aufteilungsgebot dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Entscheidung hinsichtlich der Zulässigkeit nach EU-Recht vorgelegt. Hier gibt es aufgrund jüngerer Rechtsprechung des EuGH die Hoffnung, dass Nebenleistungen das umsatzsteuerliche Schicksal der Übernachtungs-Hauptleistung teilen, sie also auch mit nur 7 % zu besteuern sind.

Hinweis: Unternehmen der Beherbergungsbranche, die neben der Hotelleistung noch andere Leistungen erbringen, sollten ggf. ihre Umsatzsteuerbescheide überprüfen und gegen diese Einspruch unter Antrag auf Ruhen des Verfahrens einlegen. Erstattungen nach einem entsprechenden EuGH-Urteil sind im Bereich des Möglichen.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer

10 Firmenwagen: Weitere Begünstigungen für reine Elektro-Pkw geplant

Die **private Nutzung eines Firmenwagens** ist für Arbeitnehmer ein steuerpflichtiger Vorteil. Die Besteuerung der Privatnutzung erfolgt entweder pauschal auf Basis der 1%-Regelung oder anhand der Fahrtenbuchmethode.

Bei reinen Elektro-Pkw beträgt die **Bemessungsgrundlage** für die steuerpflichtige Privatnutzung im Ergebnis lediglich 25 % nach beiden genannten Methoden. Man spart sich also 75 % der Steuern. Allerdings ist bei reinen Elektro-Pkw die Begünstigung nur möglich, wenn der **Bruttolistenpreis 70.000 €** nicht übersteigt. Diese Regelung gilt für Fahrzeuge, die ab dem 01.01.2024 angeschafft wurden. Zuvor durfte der maßgebliche Bruttolistenpreis nicht mehr als 60.000 € betragen. Die Bundesregierung plant im Rahmen ihres Wachstumspakets, die Begünstigungsgrenze für vollelektrische Pkw auf einen Bruttolistenpreis von 95.000 € zu erhöhen. Außerdem soll es Möglichkeiten zur Sonderabschreibung geben. Eingang in konkrete Gesetzesvorhaben hat dies jedoch noch nicht gefunden.

Hinweis: Wird beim vollelektrischen Pkw die Obergrenze für den Bruttolistenpreis überschritten, so müssen trotzdem nur 50 % der üblichen Bemessungsgrundlage für Verbrenner nach 1%-Regelung oder Fahrtenbuchmethode angesetzt werden.

Ebenso sind bei Plug-in-Hybrid-Pkw lediglich 50 % der Bemessungsgrundlage bei der steuerpflichtigen Privatnutzung anzusetzen. Hier gilt außerdem die Voraussetzung, dass das Fahrzeug bei Anschaffung bis einschließlich 31.12.2024 entweder lediglich 50 g CO₂/km ausstößt oder es eine elektrische Reichweite von mindestens 60 km hat. Für Anschaffungen zwischen dem 01.01.2025 und dem 31.12.2030 erhöht sich die notwendige elektrische Reichweite auf 80 km.

11 Vermögensbeteiligungen von Arbeitnehmern

Ab dem Veranlagungszeitraum 2024 gibt es für die Beteiligung von Arbeitnehmern am Unternehmen des Arbeitgebers einen **jährlichen Freibetrag von 2.000 €** (bisher 1.440 €), bis zu dessen Höhe Beteiligungen steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden können. Begünstigt sind hierbei bestimmte Vermögensbeteiligungen im Sinne des Fünften Vermögensbildungsgesetzes. Dazu gehören etwa Aktien, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, GmbH-Beteiligungen und stille Beteiligungen.

Werden an die Arbeitnehmer Beteiligungen gewährt, die über den Freibetrag hinausgehen, so ist der Wert der Beteiligung grundsätzlich im Rahmen des Lohnsteuerabzugs zu

besteuern. Dabei gibt es aber bestimmte Möglichkeiten, die **Sofortversteuerung zu verhindern** und sie bis zu 15 Jahre in die Zukunft zu verlagern. Der Arbeitgeber muss allerdings bestimmte Voraussetzungen im Rahmen der KMU-Kriterien der EU erfüllen, damit die nachgelagerte Besteuerung möglich ist. Denn die Förderung der Mitarbeiterbeteiligung soll vor allem kleinen und mittleren Unternehmen sowie ihren Beschäftigten zugutekommen, insbesondere auch im Start-up-Bereich. Bei großen, börsennotierten Unternehmen dürften die Schwellen üblicherweise überschritten werden.

Durch das Jahressteuergesetz 2024 soll nun die Möglichkeit der nachgelagerten Besteuerung auch für Beteiligungen gelten, die **von einem Unternehmen innerhalb eines Konzerns** gewährt werden, wenn besagtes Unternehmen nicht der Arbeitgeber ist. Diese Möglichkeit bestand bisher nicht. Hierdurch ist die Regelung nun mit einer größeren Flexibilität nutzbar. Sie soll rückwirkend ab 2024 gelten.

12 Abzugsfähigkeit der Zweitwohnungsteuer?

Bei einer **doppelten Hausführung** zieht ein Arbeitnehmer in eine Wohnung an einem Beschäftigungsort, der von seinem eigentlichen Lebensmittelpunkt, an dem ggf. auch seine Familie wohnt, weiter entfernt ist. Diese Form der beruflichen Mobilität wird steuerlich gefördert: Insbesondere die Unterkunftskosten am Beschäftigungsort können als Werbungskosten geltend gemacht werden. Hierbei dürfen **höchstens 1.000 € im Monat als Unterkunftskosten** angesetzt werden. In diesem Höchstbetrag sind alle Kosten der Unterkunft enthalten wie Miete, Betriebskosten und Reinigung.

In einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom Dezember 2023 ging es um die Frage, ob eine Zweitwohnungsteuer am Beschäftigungsort ebenfalls in die Höchstgrenze der Unterkunftskosten mit einzubeziehen ist oder ob die Zweitwohnungsteuer separat als Aufwand geltend gemacht werden kann. Das Problem hier war, dass die monatliche 1.000-€-Grenze bereits durch Miete und Nebenkosten ausgeschöpft war.

Der BFH betrachtete schließlich die **Zweitwohnungsteuer als Teil der Unterkunftskosten** im Rahmen der Höchstgrenze von 1.000 €. Ein separater Abzug in Form von Werbungskosten war nicht möglich.

Hinweis: In die Gesamtkosten der Zweitwohnung ist also gedanklich auch eine Zweitwohnungsteuer einzubeziehen, wenn die Freigrenze nicht überschritten werden soll. Anders hat der BFH in der Vergangenheit allerdings bezüglich der Kosten für notwendige Einrichtungsgegenstände, insbesondere Möbel, für die Wohnung am Beschäftigungsort entschieden. Diese sind unabhängig von der Freigrenze als Werbungskosten abziehbar.

13 Homeoffice und Workation im Ausland

Flexible Arbeitszeiten und Homeoffice sind heute in vielen Unternehmen üblich und werden von Arbeitnehmern auch eingefordert. Verstärkt möchten viele Arbeitnehmer zudem die Möglichkeit haben, **im Rahmen von kurzzeitigen Aufenthalten im Ausland zu arbeiten**, etwa auch in Verbindung mit touristischen Aktivitäten.

In der Praxis sieht das beispielsweise so aus: Der Beschäftigte arbeitet an seinem ausländischen Aufenthaltsort nur tage- oder stundenweise und widmet sich ansonsten den dortigen Sehenswürdigkeiten oder anderen Aktivitäten. Motto: morgens arbeiten, mittags zum Strand. „Workation“ wird das genannt, ein Kofferwort aus „work“ und „vacation“.

Aus steuerlicher Sicht gibt es einiges zu beachten. So können für den Arbeitgeber **lohnsteuerliche Verpflichtungen im Ausland** bestehen, wenn der Arbeitnehmer dort tätig wird. Generell sollte bei einem solchen Vorhaben für die richtige Weichenstellung steuerlicher Rat, ggf. auch im ausländischen Staat, eingeholt werden.

183-Tage-Regelung

Bei Ländern, mit denen Deutschland ein **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)** abgeschlossen hat, kann auf die sogenannte 183-Tage-Regelung zurückgegriffen werden. Diese besagt, dass (ggf. unter weiteren Voraussetzungen) der Arbeitnehmer sich bis zu 183 Tage im Jahr zu Arbeitszwecken in dem ausländischen Staat aufhalten kann und dieser den Arbeitslohn im Prinzip nicht besteuern darf. **Die Besteuerung würde dann ausschließlich in Deutschland erfolgen.** Deutschland hat mit über 90 Staaten DBA mit entsprechenden Regelungen abgeschlossen, darunter alle EU-Staaten.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Innerhalb der EU ist das Arbeiten im Ausland unter der weiteren Anwendung der deutschen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (insbesondere Rentenversicherung) grundsätzlich **für 24 Monate** möglich. Der Aufenthalt gilt dann als **Entsendung**. Es sollte jedoch die Reichweite der Gültigkeit einzelner Bereiche wie **Krankenversicherung und Unfallversicherung** geprüft und ggf. ergänzt werden. Außerdem muss der Arbeitnehmer im Ausland eine **A1-Bescheinigung** mit sich führen, welche die Anwendbarkeit der deutschen Sozialversicherungsvorschriften bescheinigt. Kann diese nicht vorgelegt werden, können empfindliche Sanktionen drohen. Bei Staaten außerhalb der EU sollten die sozialversicherungsrechtlichen Themen noch einmal mit besonderer Sorgfalt geprüft werden.

Betriebsstättenrisiko des Arbeitgebers

Bei längeren Auslandsaufenthalten des Arbeitnehmers kann für den deutschen Arbeitgeber unter Umständen auch eine **Betriebsstätte im ausländischen Staat** „entstehen“.

Das hat dann zur Folge, dass der Arbeitgeber mit seinem Unternehmen selbst im ausländischen Staat steuerpflichtig wird. Allerdings wird eine Betriebsstätte nur dann begründet, wenn in dem ausländischen Staat eine „feste Einrichtung“ des Unternehmens vorhanden ist. Ob dies bereits durch eine vom Arbeitnehmer genutzte Ferienwohnung oder ein Hotelzimmer gegeben ist, muss nach dem Recht des jeweiligen Aufenthaltsstaates geklärt werden. Hier gehen die Ansichten in einzelnen Ländern weit auseinander.

Schwierig und kompliziert ist es auch, den Gewinn, welcher der Betriebsstätte im ausländischen Staat dann zuzuweisen ist, genau zu bestimmen. Außerdem kann eine Betriebsstätte die Anwendung der 183-Tage-Regelung nach den DBA gefährden. Dies würde dann zu einer Lohnsteuerpflicht im Aufenthaltsstaat führen.

Hinweis: Neben den genannten steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Themen können - insbesondere bei längeren Aufenthalten des Arbeitnehmers im Ausland - auch Themen des Arbeits- und Aufenthaltsrechts eine Rolle spielen.

14 Steuerfreie Zuschläge bei Bereitschaftsdiensten

Grundsätzlich sind Zuschläge, die für tatsächlich geleistete **Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit** neben dem Grundlohn gezahlt werden, **steuerfrei**. Bedingung hierfür ist, dass sie die Grenzen des jeweiligen Grundlohns im Rahmen ihrer Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

In einem im Frühjahr 2024 vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verhandelten Fall ging es um Betreuungspersonal im Angestelltenverhältnis in einem Internat für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen. Die Betreuung erfolgte auch während der Nacht. Diese Zeit wurde als **Bereitschaftsdienst** vergütet, der nur zu 25 % als Arbeitszeit abgegolten wurde. Allerdings gab es auch noch einen Nachtzuschlag in Höhe von 15 % des normalen Entgelts. Dieser Zuschlag wurde vom Arbeitgeber steuerfrei ausgezahlt.

Das Finanzamt (FA) war im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung jedoch der Ansicht, dass der Zuschlag nur auf Basis des Entgelts für den Bereitschaftsdienst steuerfrei ausgezahlt werden dürfe. Im Ergebnis wäre hier also ein zu hoher Betrag als steuerfrei behandelt worden.

Der BFH **erteilte dem FA jedoch eine Absage:** Maßgebliche **Bemessungsgrundlage für den Zuschlag ist der regelmäßige Grundlohn** und nicht die reduzierte Vergütung für den Bereitschaftsdienst. Damit ist es also möglich, im Rahmen von Bereitschaftsdiensten entsprechend höhere Zuschläge auf der Basis des Grundlohns steuerfrei auszubezahlen.

15 Besteuerung von Abfindungen mit Rückkehrrecht

Eine **Abfindung nach Kündigung durch den Arbeitgeber** mit gleichzeitigem Rückkehrrecht hört sich zunächst widersprüchlich an, ist in besonderen Konstellationen aber möglich. Abfindungen als **Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes** können durch die sog. **Fünftelregelung** steuerlich begünstigt sein.

Verschiedene Urteile des Finanzgerichts Niedersachsen (FG) hatten sich mit der Frage zu befassen, ob diese Begünstigung auch bei einer **Abfindung mit Rückkehrrecht** gilt. In einem Fall wurden Mitarbeiter eines Konzerns in eine neugegründete Gesellschaft ausgegliedert (sog. Betriebsübergang). Für den Fall, dass diese Gesellschaft von einem fremden Dritten erworben und dieser dann betriebsbedingte Kündigungen aussprechen würde, bestand ein Rückkehrrecht in eine Gesellschaft des Konzerns in gleichwertiger Position mit entsprechendem Gehalt.

Tatsächlich wurde die neue Gesellschaft dann von einer externen Gruppe erworben und es kam zu Kündigungen, in deren Zuge Abfindungen gezahlt wurden. Das Finanzamt (FA) **versagte die Anwendung der steuersparenden Fünftelregelung** auf die Abfindung, da im Besprechungsfall von dem Arbeitnehmer das Rückkehrrecht in Anspruch genommen wurde, es also letztlich nicht zum Arbeitsplatzverlust kam.

Das FG gab dem FA Recht: Die ermäßigte Besteuerung der Abfindung setzt voraus, dass die Einkünfteerzielung beendet wird. Durch das Rückkehrrecht war diese Voraussetzung jedoch nicht erfüllt.

16 Sonderausgabenabzug bei Vorsorgeaufwendungen

Vorsorgeaufwendungen, wie etwa **Beiträge zu privaten Rentenversicherungen** oder **Krankenversicherungsbeiträge**, können grundsätzlich dann nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden, wenn sie **mit steuerfreien Einkünften in Verbindung** stehen. Das ist etwa der Fall bei Arbeitnehmereinkünften, die wegen eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei sind.

Ausnahmen gibt es hier bisher für entsprechend steuerfreie Arbeitnehmereinkünfte aus der EU bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie der Schweiz. Voraussetzung ist, dass die Vorsorgeaufwendungen im Tätigkeitsstaat steuerlich nicht berücksichtigt werden können. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 soll die Möglichkeit zum Abzug von Vorsorgeaufwendungen bei steuerfreien Einkünften auch bei weiteren Einkünften möglich sein, etwa bei freiberuflichen Einkünften oder Renteneinkünften aus der EU, dem EWR und der Schweiz. Die Neuregelung soll auch auf alle offenen Fälle anwendbar sein.

17 Geplante Änderung bei den Steuerklassen

Im Rahmen des Steuerfortentwicklungsgesetzes sollen die bisherigen Steuerklassen 3 und 5 durch das sog. **Faktorverfahren** ersetzt werden. Hierdurch soll die Lohnsteuerbelastung gerechter auf Eheleute bzw. Lebenspartner verteilt werden. **Auch alleinverdienende Ehegatten/Lebenspartner** sollen das Faktorverfahren nutzen können. Hierin soll dann die bisherige Steuerklasse 3 abgebildet werden. Vorgesehen ist die Überführung in das neue Verfahren zum 01.01.2030. Trotz der starken Präsenz dieses Themas in den Medien **besteht also noch kein akuter Handlungsbedarf**.

Hinweis: Anders als es von einigen Medien irreführend dargestellt wurde, hat die Abschaffung der Steuerklassen 3 und 5 keine Auswirkungen auf das Ehegattensplitting!

18 Anhebung der abziehbaren Kinderbetreuungskosten

Eine erfreuliche Änderung, die in letzter Minute Eingang in das Jahressteuergesetz 2024 gefunden hat, betrifft Eltern. Derzeit sind zwei Drittel der Aufwendungen für Kinderbetreuung (höchstens 4.000 € je Kind jährlich) als Sonderausgaben abziehbar. Künftig sollen **80 %** der Aufwendungen bei einem Höchstbetrag von **4.800 €** je Kind berücksichtigungsfähig sein.

Kapitalanleger

19 Glattstellungsgeschäfte bei Stillhalterprämien

Stillhalterprämien, die für die Einräumung von Optionen vereinnahmt werden, zählen zu den **Einkünften aus Kapitalvermögen**. Wird vom Stillhalter ein Glattstellungsgeschäft abgeschlossen, so sind die von ihm gezahlten Prämien zum Zeitpunkt der Zahlung als negative Einnahmen zu berücksichtigen. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 wurde nun klar festgelegt, dass die gezahlten Prämien und die im Zusammenhang damit angefallenen Nebenkosten **zum Zeitpunkt der Zahlung als negativer Kapitalertrag** im sog. Verlustverrechnungstopf zu erfassen sind. Die gesetzliche Regelung war notwendig, da der Bundesfinanzhof die entsprechende bisherige Verwaltungspraxis als nicht gesetzeskonform angesehen hat.

20 Aufzeichnungspflichten bei Kryptowährungen

Im März 2024 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) einen Entwurf für ein **ergänzendes BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen** (z.B. Bitcoin) herausgegeben. Dieses soll das erste BMF-Schreiben ergänzen, das sich der steuerlichen Behandlung der Gewinne aus Kryptowährungen widmet. Der Entwurf hat das Thema **Mitwirkungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten** zum Gegenstand.

In dem ersten BMF-Schreiben wird klargestellt, dass das bloße **Überlassen des öffentlichen Schlüssels** für ein Kryptoinvestment für die Erfüllung der Mitwirkungs- und Informationspflichten **nicht als ausreichend** angesehen wird. Das Finanzamt (FA) kann die zur Erstellung von Steuerreports genutzten Unterlagen und Daten, wie CSV-Dateien und Transaktionsübersichten, zusätzlich anfordern. Zur Überprüfung von einzelnen Angaben können auch Screenshots aus einer Wallet oder dem Account einer Handelsplattform eingeholt werden. Zu beachten ist, dass fehlende Aufzeichnungen und Datenverluste zu Lasten des Steuerpflichtigen gehen. Das kann zur Vornahme von Schätzungen durch das FA führen.

In dem neuen Entwurf wird nun ein umfangreicher Katalog zu weiteren Informationen aufgeführt, die vom FA angefordert werden können. Dazu zählen insbesondere:

- genutzte Wallet-Adressen
- Transaktions-Hashwerte
- Account-Angaben zu den genutzten Börsen und Handelsplattformen

Das finale BMF-Schreiben soll nach der Veröffentlichung auf alle offenen Fälle Anwendung finden.

Hinweis: In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass man als Anleger aufgrund der mitunter hohen Datendichte bei Kryptotransaktionen schnell den Überblick verlieren kann. Daher sind passende Aufzeichnungsmethoden, etwa über eine zusätzliche Software, sinnvoll. Man sollte sich nicht darauf verlassen, dass alle wichtigen Daten in den Accounts bei den Handelsplattformen hinterlegt sind. Diese können verlorengehen, etwa wenn die Plattform ihren Betrieb einstellt oder sie im schlimmsten Fall gehackt wird.

21 Verlustverrechnungsbeschränkung eventuell nicht rechtens

Seit 2021 dürfen innerhalb eines Jahres bei den Einkünften aus Kapitalvermögen Verluste aus Termingeschäften **nur beschränkt** mit Gewinnen aus Termingeschäften und Einkünften aus sog. Stillhalterprämien verrechnet werden. Maximal ist dabei eine Verrechnung von **20.000 € im Jahr** möglich. Höhere Verluste können im Rahmen eines Verlustvortrags lediglich in späteren Jahren genutzt werden.

Diese Regelung stand nun beim Bundesfinanzhof (BFH) auf dem Prüfstand. Das Gericht sah durch die Regelung den Gleichheitsgrundsatz verletzt. Investoren werden bei Termingeschäften ungleich behandelt gegenüber denen, die in andere Kapitalanlagen investieren. Die Verlustabzugsbeschränkung kann außerdem dazu führen, dass wirtschaftlich nicht erzielte Gewinne dennoch besteuert werden. Außerdem steht ja nicht fest, dass Verluste aus Termingeschäften tatsächlich in den Folgejahren ausgeglichen werden können.

Nur wenn die Möglichkeit eines solchen Ausgleichs sicher bestünde, wäre die Beschränkung verfassungsrechtlich unbedenklich. Dieser BFH-Beschluss erging zu einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung.

Hinweis: In Fällen, in denen bei Termingeschäften eine Verlustverrechnung über die derzeit geltenden 20.000 € pro Jahr gewünscht wird, sollte die Wirksamkeit der Bescheide mit einem Einspruch offengehalten werden. Dies gilt umso mehr aufgrund der geplanten Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2024. Hiernach soll die beschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit bei Termingeschäften für alle offenen Fälle aufgehoben werden. Dasselbe gilt für die Beschränkung der Verluste aus privaten Forderungsausfällen (etwa bei privaten Darlehen). Mit der Neuregelung will der Gesetzgeber einer möglichen Verfassungswidrigkeit der Norm Rechnung tragen.

Ferner ist zu beachten: Nach derzeitigem Recht dürfen Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und **nicht mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen** verrechnet werden. Diese Regelung ist derzeit beim Bundesverfassungsgericht auf dem Prüfstand.

Haus- und Grundbesitzer

22 Gebäudeabschreibung und Schaffung von neuem Mietwohnraum

Durch das im Frühjahr 2024 erlassene Wachstumschancengesetz wurde eine neue, **zeitlich beschränkte degressive Abschreibung** eingeführt: Für Gebäude, die Wohnzwecken dienen und neu hergestellt oder angeschafft werden, lässt sich alternativ zur **linearen AfA** (Absetzung für Abnutzung bzw. Abschreibung) die **degressive AfA** in Höhe von 5 % im Jahr in Anspruch nehmen.

Bei der linearen AfA wird über die Nutzungsdauer hinweg jedes Jahr ein gleichbleibender Betrag steuerlastmindernd angesetzt. Anders verhält es sich bei der degressiven AfA: Die steuermindernden Beträge fallen anfangs höher aus und reduzieren sich jährlich. Der abzuziehende Prozentsatz bleibt zwar gleich, aber die zugrunde liegende Bemessungsgrundlage (Restwert bzw. Restbuchwert bei Betriebsvermögen) wird jährlich um den Betrag der Abschreibung des Vorjahres reduziert.

Begünstigt sind **Gebäude, deren Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 beginnt**. Bei Anschaffungen muss es sich um ein innerhalb dieser Frist hergestelltes Gebäude handeln. Der Vertrag muss zwischen dem 01.10.2023 und dem 30.09.2029 rechtswirksam geschlossen werden.

Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus

Durch das Wachstumschancengesetz wurde die steuerliche Förderung der Schaffung von neuem Mietwohnraum verbessert. Für die **Herstellung von neuem Mietwohnraum** kann in den ersten vier Jahren eine **Sonderabschreibung** von bis zu 20 % geltend gemacht werden (pro Jahr 5 %). Diese wird **zusätzlich zur linearen Gebäudeabschreibung** von 3 % gewährt, so dass sich in den ersten vier Jahren insgesamt bis zu 32 % der Investition steuerlich auswirken. Die Bemessungsgrundlage der Sonderabschreibung ist auf 4.000 € je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt.

Die Förderung greift für Wohnungen, für die der Bauantrag (bzw. die Bauanzeige) zwischen dem 31.12.2022 und dem 01.01.2029 gestellt wird. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Einreichung bei der Behörde. Dies gilt auch im Fall der Anschaffung eines neuen Gebäudes mit Mietwohnungen. Letztmalig ist die Sonderabschreibung 2028 möglich.

Hinweis: Die Sonder-AfA für Mietwohnungsneubau lässt sich auch mit der neuen, befristeten degressiven AfA kombinieren.

Im Jahressteuergesetz 2024 ist außerdem eine Regelung enthalten, die klarstellt, dass nach Ablauf des maß-

gebenden Begünstigungszeitraums einer Sonderabschreibung die weitere AfA auch nach der degressiven Methode vorgenommen werden kann. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass schon während des Zeitraums der Sonderabschreibung die degressive Methode verwendet wurde. Die Regelung soll rückwirkend ab dem 01.01.2023 gelten.

23 Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) hat sich in einem Schreiben vom 07.12.2023 zur ortsüblichen Vergleichsmiete in Zusammenhang mit **Vermietungseinkünften** geäußert. Die OFD-Verfügung bezieht sich zwar auf das Land Hessen, gibt aber auch wertvolle allgemeine Hinweise.

Die ortsübliche Vergleichsmiete zu kennen ist insbesondere bei einer verbilligten **Vermietung an nahe Angehörige** von hoher praktischer Relevanz. Beträgt das Entgelt für eine Wohnung weniger als 50 % der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Die Werbungskosten für den unentgeltlichen Teil sind dann nicht mehr abzugsfähig. Wenn das Entgelt bei auf Dauer angelegter Wohnungsvermietung mindestens 66 % der ortsüblichen Vergleichsmiete beträgt, gilt die Wohnungsvermietung hingegen als vollentgeltlich. Der Werbungskostenabzug wird dann vollständig gewährt. Beträgt das Entgelt zwischen 50 % und 66 %, so ist eine Totalüberschussprognose aufzustellen. Nur wenn diese positiv ausfällt, findet keine Aufteilung statt.

Bei einer **Vergleichsrechnung zur Ermittlung der ortsüblichen Kaltmiete** zzgl. der umlagefähigen Kosten nach der Betriebskostenverordnung ist von einer nach Art, Lage und Ausstattung vergleichbaren Wohnung auszugehen. Die OFD weist auf **vier Methoden** hin, wie die ortsübliche Miete ermittelt werden kann:

- **Örtlicher Mietspiegel:** Dieser enthält oft Rahmenwerte für die ortsübliche Miete. Örtlich bedingte Wertsteigerungen oder -minderungen in Form von Zu- oder Abschlägen sind zu berücksichtigen. Wird keine Bandbreite an Vergleichswerten angegeben, so ist der im Mietspiegel für vergleichbare Wohnungen ausgewiesene Durchschnittswert anzusetzen.
- Eine weitere Möglichkeit, insbesondere wenn kein Mietspiegel vorliegt, sind die **Mietwertkalkulatoren der Ämter für Bodenmanagement und Geoinformation** in Hessen bzw. vergleichbarer Behörden in anderen Bundesländern.
- Als nachrangig wird eine Ermittlung der ortsüblichen Miete anhand der **Entgelte für einzelne vergleichbare Wohnungen** angesehen, etwa im Rahmen einer Internetrecherche.
- Greift keine dieser Methoden, so lässt sich auf ein **Sachverständigen-gutachten** zurückgreifen.

Hinweis: Für die Berechnung der Entgeltlichkeitsquote einer Vermietung ist die Warmmiete heranzuziehen. Diese beinhaltet die Kaltmiete sowie die umlagefähigen Nebenkosten.

24 Vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen

Neben vielen anderen Themen befasst sich das Jahressteuergesetz 2024 mit **wohngemeinnützigen Zwecken**. Hierbei geht es um die vergünstigte Wohnraumüberlassung an hilfsbedürftige und sozial benachteiligte Personen. Das sind Menschen, deren Bezüge nicht höher sind als das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe. Bei Alleinstehenden oder Alleinerziehenden soll es das Sechsfache des Regelsatzes sein. Die Hilfsbedürftigkeit muss zu Beginn des Mietverhältnisses vorliegen.

Um in den Genuss von Steuererleichterungen zu kommen, muss die Miete **dauerhaft unter der marktüblichen Miete** angesetzt werden. Ob sie tatsächlich unter der marktüblichen Miete liegt, braucht nur zu Beginn des Mietverhältnisses und bei Mieterhöhungen geprüft zu werden. Aufgrund der Gemeinnützigkeit sollen künftig auch steuerbegünstigte Spenden an entsprechende Wohnprojekte möglich sein. Die Regelung soll ab dem 01.01.2025 gelten.

25 Grundsteuer nun doch noch einmal auf dem Prüfstand

Nachdem das Bundesverfassungsgericht 2018 die bisherige Bewertung von Immobilien zum Zwecke der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt hat, wurde ein neues System für die **Ermittlung der Grundbesitzwerte** entwickelt. Hierzu waren auf den Stichtag 01.01.2022 bestimmte Angaben zum Grundbesitz zu machen. Auf Grundlage der von den Finanzämtern festgestellten Werte erheben die Städte und Gemeinden **ab 2025 die neue Grundsteuer**.

Grundlage der neuen Bewertung ist das sog. **Bundesmodell**, wobei die Länder auch modifizierte Systeme nutzen können. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zwei Verfahren ernste Kritik an dem Bundesmodell geäußert. Das Gericht stellte insbesondere fest, dass das Bewertungsverfahren das sog. **Übermaßverbot** verletzen kann, indem eine unangemessen hohe Steuer festgesetzt wird. Der BFH entschied, dass, wenn der Grundsteuerwert um mindestens 40 % über dem Verkehrswert liegt, eine Korrektur zu Gunsten des Steuerpflichtigen gerechtfertigt ist.

Mit den BFH-Beschlüssen haben Steuerpflichtige nun eine Möglichkeit an die Hand bekommen, gegen überhöhte Grundsteuerfestsetzungen vorzugehen. Allerdings gilt das Bundesmodell keineswegs bundesweit: In den Ländern **Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen ist die Rechtsprechung nicht anzuwenden**, denn dort gibt es entsprechende **Ländermodelle**.

Die Finanzverwaltung hat mit einem Erlass von Seiten der Obersten Finanzbehörden der Länder vom 24.06.2024 reagiert. In allen offenen Fällen ist es Steuerpflichtigen möglich, einen **niedrigeren gemeinen Wert** ihres Grundstücks nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch ein **Gutachten** eines Gutachterausschusses oder eines zertifizierten Sachverständigen für die Wertermittlung von Grundstücken.

Alternativ kann auch ein tatsächlich erzielter Kaufpreis, der innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt erzielt wurde, als Nachweis dienen, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des Grundstücks unverändert geblieben sind.

Hinweis: Die neugeschaffene Nachweismöglichkeit bedeutet aber auch, dass auf den Steuerpflichtigen Kosten für Gutachter zukommen können. Diese werden nicht erstattet. Deshalb sollte im Vorfeld gut überlegt sein, ob die Kosten für ein Gutachten überhaupt verhältnismäßig zu der zu entrichtenden Grundsteuer sind.

Der genannte Erlass regelt bei einer nachgewiesenen zu hohen Bewertung des Grundstücks die Möglichkeiten zum Einspruch sowie zum Antrag auf Aussetzung der Vollziehung. Eine Korrektur ohne Einspruch ist über eine sog. fehlerbeseitigende Wertfortschreibung möglich. Diese kann erfolgen, wenn der aktuelle Grundstückswert von dem Wert zum Zeitpunkt der letzten Hauptfeststellung (01.01.2022) um mehr als 15.000 € abweicht.

Hinweis: Die Rechtsprechung des BFH zum Übermaßverbot ist von genereller Bedeutung und kann ggf. auch Auswirkungen auf Grundbesitzbewertungen derjenigen Länder haben, die das Bundesmodell nicht anwenden. Im Jahressteuergesetz 2024 soll nun außerdem die Möglichkeit zum Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts festgeschrieben werden. Diesen darf der festgestellte Grundsteuerwert dann um nicht mehr als 40 % übersteigen.

Alle Steuerzahler

26 Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen

Seit 2022 gilt eine Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen). **Erträge aus Stromverkäufen** und **Entnahmen von Strom für private Zwecke** sind von der Einkommensteuer befreit. Allerdings dürfen auch keine Aufwendungen mehr geltend gemacht werden. Die Regelung gilt in den folgenden Fällen:

- Anlagen auf oder an Einfamilienhäusern sowie nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden mit einer installierten Gesamtleistung von bis 30 kWp
- Anlagen auf/an/in sonstigen Gebäuden (z.B. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien) mit einer installierten Leistung von bis zu 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit
- bei Vorhandensein mehrerer Anlagen: maximal 100 kWp je Steuerpflichtigem bzw. Mitunternehmerschaft

Durch das Jahressteuergesetz 2024 sollen die Regelungen zu den begünstigten Anlagenkapazitäten noch einmal vereinfacht werden: Auch bei **sonstigen Gebäuden** wird die zulässige Gesamtleistung der Anlage **auf 30 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit erhöht**.

Klargestellt wird, dass auch Gebäude mit mehreren Gewerbeeinheiten begünstigt sind und es sich bei der zulässigen Anlagenkapazität pro Gebäude um **eine Freigrenze und keinen Freibetrag** handelt. Maßgeblich ist hierbei immer die im Marktstammdatenregister erfasste Anlagenkapazität. Sobald diese pro Gebäude nur geringfügig überschritten wird, **fällt die Steuerbefreiung insgesamt weg**.

Zweifelsfragen bei steuerfreien PV-Anlagen

Die rückwirkend zum 01.01.2022 eingeführte Steuerbefreiung hat zu einigen Unsicherheiten geführt. Unklar ist derzeit noch die Behandlung von Aufwand, dessen Ursache vor 2022 liegt, während die Zahlung und damit die steuerliche Wirksamkeit erst 2022 oder später erfolgt ist.

Beispiel: Ein Steuerzahler betreibt auf seinem Hausdach eine PV-Anlage mit 20 kWp, die Einspeiserträge aus dieser und auch der Eigenverbrauch sind ab 2022 von der Einkommensteuer befreit. Gleichzeitig können Aufwendungen nicht mehr geltend gemacht werden. Die Steuerberaterkosten für die Erstellung der Einnahmenüberschussrechnung und der Steuererklärungen für 2019 bis 2021 werden erst im April 2022 gezahlt. Das Finanzamt (FA) lehnt den Abzug der Kosten für das Jahr 2022 ab, da ab diesem Zeitpunkt die Steuerbefreiung gilt und damit kein Aufwandsabzug möglich sei.

Beurteilung: Die Rechtsfrage, ob bei einer Einnahmenüberschussrechnung Kosten, die in den Jahren vor der Steuerfreiheit verursacht wurden, auch bei Zahlung ab 2022 steuermindernd zu berücksichtigen sind, ist derzeit ungeklärt. Es sind verschiedene Finanzgerichtsverfahren anhängig. Bis zu einer Entscheidung kann ggf. ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden, was allerdings im Ermessen des FA liegt. Ansonsten bleibt nur der Weg über Einspruch und Klage.

Auflösung von vor 2022 gebildeten Investitionsabzugsbeträgen

Durch Investitionsabzugsbeträge (IAB) können derzeit bis zu 50 % von **geplanten Anschaffungskosten für bewegliche Wirtschaftsgüter**, also etwa auch Aufdach-PV-Anlagen, schon vor der Anschaffung steuerlich geltend gemacht werden. Durch die Steuerbefreiung ab 2022 müssen aber nun entsprechend in den Vorjahren gebildete IAB wieder rückgängig gemacht werden, wenn bis zum 31.12.2021 keine Investition erfolgt ist. Dies hat das Finanzgericht Köln (FG) in einem Beschluss vom Frühjahr 2024 bestätigt. Der Kläger hatte noch vorgebracht, auf die Steuerersparnis fest vertraut zu haben - ohne Erfolg. Durch die Rückgängigmachung des IAB kam es zu einer Nachzahlung. Auch Zinsbelastungen sind in derart gelagerten Fällen möglich. Das letzte Wort in dieser Frage ist aber noch nicht gesprochen. Gegen den Beschluss des FG wurde Beschwerde vor dem Bundesfinanzhof eingelegt.

27 Künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung

Unter Umständen können in der Einkommensteuererklärung auch private Aufwendungen steuermindernd geltend gemacht werden, und zwar als **außergewöhnliche Belastung**. Voraussetzung ist, dass sich die Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht vermeiden lassen und sie den Umständen nach notwendig sind. Wann dies im Einzelfall gegeben ist, wird oftmals gerichtlich entschieden.

In einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ging es um die Frage, ob Aufwendungen für eine Präimplantationsdiagnostik (PID) **bei einem unverheirateten Paar**, das einen Kinderwunsch hatte, als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sind. Durch eine PID können Risiken von Erbkrankheiten im Rahmen einer Kinderwunschbehandlung erkannt werden. Im Besprechungsfall hatte der Mann erblich bedingte Vorbelastungen.

Das Paar beantragte die steuerliche Geltendmachung der Gesamtkosten, also auch des Teils, der auf die insoweit nicht vorbelastete Frau entfiel. Dies versagte das Finanzamt und später auch das Finanzgericht. Der BFH entschied aber, dass die auf die Frau entfallenden Kosten zwangsläufig entstanden waren, um eine durch

Krankheit des Partners bedingte körperliche Einschränkung auszugleichen. Im Rahmen der angestrebten Kinderwunschbehandlung (von welcher die PID ein Teil ist) kommt es auf die biologische Gesundheit beider Partner an. Daher wäre alleine die Behandlung des Mannes nicht zielführend gewesen.

Hinweis: Obwohl die Krankenkassen die Kosten für eine PID bzw. Kinderwunschbehandlung ggf. nicht übernehmen, können diese immerhin steuerlich geltend gemacht werden.

28 Angesparter Unterhalt zählt nicht sofort zum eigenen Vermögen

Eltern können Unterhaltsleistungen an ihre Kinder unter bestimmten Voraussetzungen als **außergewöhnliche Belastung** geltend machen. Grundvoraussetzung für den Abzug von Unterhaltsleistungen ist aber, dass die Eltern für das Kind **keinen Anspruch auf Kindergeld** mehr haben. Das ist bei Kindern in Ausbildung spätestens mit Erreichen des 25. Lebensjahres der Fall. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Kind nur ein geringes eigenes Vermögen besitzt. Dieses darf 15.500 € nicht überschreiten, ansonsten entfällt der Steuerabzug (Ausnahme: Das Vermögen ist angemessenes Wohneigentum).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in einem neuen Urteil von 2024 nun genauer mit der Berechnung dieses sog. **Schonvermögens** befasst und entschieden, dass vom Kind angesparte, noch nicht ausgegebene monatliche Unterhaltsleistungen nicht sofort in die Vermögensberechnung einbezogen werden dürfen. Im zugrunde liegenden Fall hatten Eltern die Unterhaltszahlungen an ihren volljährigen Sohn bis zum Abschluss des Studiums am 30.09.2019 als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht. Das Bankkonto des Sohnes hatte zum 01.01.2019 ein Guthaben von 15.950 € aufgewiesen. Darin enthalten war eine Unterhaltsvorauszahlung für Januar 2019 in Höhe von 500 €. Da der Sohn mit seinem Vermögen über der Grenze von 15.500 € lag, lehnte das Finanzamt den Abzug der Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastungen ab.

Der BFH gab der Klage jedoch im Wesentlichen statt und stellte zunächst klar, dass die **Höhe des Schonvermögens**, das bereits seit 1975 nahezu unverändert bei (umgerechnet) **15.500 €** liegt, trotz der seither eingetretenen Geldentwertung nicht anzupassen ist. Auch im vorliegend maßgebenden Jahr 2019 lag das Schonvermögen in dieser Höhe noch deutlich oberhalb des steuerlichen Grundfreibetrags und unterschritt auch nicht das Vermögen, das Bedürftigen nach dem Zivil- und Sozialrecht als „Notgroschen“ zusteht.

Der BFH entschied weiter, dass die monatlichen Unterhaltsleistungen der Eltern **nicht sofort in die Vermögensberechnung einbezogen werden** dürfen. Angesparte und noch nicht verbrauchte Unterhalts-

leistungen werden grundsätzlich erst nach Ablauf des Kalenderjahres ihres Zuflusses zu (abzugsschädlichem) Vermögen. Die vorschüssig gezahlte Unterhaltszahlung für Januar 2019 durfte daher erst für 2020 zum Vermögen des Kindes gezählt werden, so dass am maßgeblichen Stichtag (01.01.2019) nur ein Vermögen von 15.450 € bestanden hatte und die Unterhaltszahlung somit noch abziehbar war.

29 Besteuerung der Energiepreispauschale noch nicht ganz durch

Im Jahr 2022 wurde insbesondere an Arbeitnehmer, aber auch an Selbständige zur teilweisen Kompensation der sprunghaft angestiegenen Energiekosten von staatlicher Stelle die sog. **Energiepreispauschale (300-€-Pauschale)** ausgezahlt bzw. diese mit steuerlichen Vorauszahlungen verrechnet.

In einem Fall vor dem Finanzgericht Münster (FG) aus dem Jahr 2024 hat nun eine Arbeitnehmerin geklagt, da das Finanzamt (FA) die Pauschale in Höhe von 300 € als einkommensteuerpflichtig behandelt hatte - wie auch bei allen anderen Steuerbürgern. Das FG, vor welches die Frau dann zog, gab dem FA Recht. Nach seiner Sicht dürfen **grundsätzlich auch Subventionen** wie die Energiepreispauschale **besteuert** werden. **Die Revision vor dem Bundesfinanzhof (BFH) wurde zugelassen.**

Darüber hinaus laufen derzeit auch etliche Einsprüche gegen die Besteuerung. Steuerzahler können eine Kosten-Nutzen-Überlegung anstellen, ob sie ebenfalls Einspruch gegen einen entsprechenden Bescheid einlegen wollen. Möglicherweise wird zeitnah ein Verfahren vor dem BFH anhängig sein.

30 Änderungen beim Einkommensteuertarif

Die beschlossenen und geplanten Anpassungen im Steuertarif dienen einerseits dazu, das **steuerfreie Existenzminimum** sicherzustellen, andererseits sollen insbesondere kleine und mittlere Einkommen von inflationsbedingtem Mehraufwand entlastet werden. Zwar besteht derzeit die politische Absicht, diese Anpassungen wie geplant vorzunehmen, eine Einigung ist nach dem Scheitern der Ampelkoalition allerdings offen. Der **Grundfreibetrag** soll bis 2026 stufenweise angepasst werden:

- **2024:** bisher 11.604 €, jetzt **11.784 €** (beschlossen)
- **2025:** geplante Erhöhung auf **12.084 €**
- **2026:** geplante Erhöhung auf **12.336 €**

Auch der **Kinderfreibetrag** wird stufenweise erhöht:

- **2024:** bisher 6.384 €, jetzt **6.612 €** (beschlossen)
- **2025:** geplante Erhöhung auf **6.672 €**
- **2026:** geplante Erhöhung auf **6.828 €**

31 Höhere Arbeitnehmersparzulage ab 2024

Die Arbeitnehmersparzulage ist ein staatlicher **Zuschuss für den Vermögensaufbau**. Je nach Anlageform und Sparsumme beträgt dieser bis zu 123 € pro Jahr. Bereits zum 01.01.2024 wurde die Arbeitnehmersparzulage durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz attraktiver ausgestaltet. Dazu wurde die Einkommensgrenze für die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen in Form von Vermögensbeteiligungen (u.a. Investmentfonds) und für die wohnungswirtschaftliche Verwendung (etwa das Bausparen) verdoppelt: Sie beträgt nun **40.000 € für Ledige** und **80.000 € für Paare** bei Zusammenveranlagung.

32 Erhöhung des Kindergeldes

Im Rahmen des - noch nicht verabschiedeten - **Steuerfortentwicklungsgesetzes** soll das Kindergeld zum 01.01.2025 von derzeit 250 € **auf 255 € erhöht** werden. Hierzu besteht im Moment zwar die politische Absicht, eine Einigung ist nach dem Scheitern der Ampelkoalition allerdings offen. Darüber hinaus soll das Kindergeld ab 2026 regelmäßig entsprechend der prozentualen Entwicklung der Freibeträge für Kinder angepasst werden. Damit würde das Kindergeld ab dem 01.01.2026 um weitere 4 € auf dann 259 € steigen. Durch das Jahressteuergesetz 2024 soll außerdem die Möglichkeit einer elektronischen Beantragung des Kindergeldes geschaffen werden, der Antrag in Papierform soll aber grundsätzlich möglich bleiben.

33 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende soll früher greifen

Durch das - noch nicht verabschiedete - **Steuerfortentwicklungsgesetz** soll der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende künftig bei dauerndem Getrenntleben von Ehegatten bzw. Lebenspartnern **ab dem Monat der Trennung** als Freibetrag für das Lohnsteuerabzugsverfahren gebildet werden können. In den Folgejahren kann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ausschließlich über die Steuerklasse 2 berücksichtigt werden.

34 Mindestlohn, Minijobs und Midijobs ab 2025

Ab 01.01.2025 steigt der gesetzliche Mindestlohn **von derzeit 12,41 € auf 12,82 €** pro Arbeitsstunde. Die Grenze der Entgelte für den Arbeitnehmer bei steuer- und sozialversicherungsfreien **Minijobs** erhöht sich damit ab 2025 **von derzeit 538 € auf 556 €** monatlich. Wegen der Erhöhung der **Minijob-Grenze** wird auch die **Midijob-Grenze** zum 01.01.2025 erhöht. Der Übergangsbereich, der bei einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze anfängt, beginnt somit statt bei derzeit 538,01 € zukünftig erst bei 556,01 € und endet bei 2.000 € monatlich. Dadurch soll der

Belastungssprung, dem Beschäftigte beim Übergang aus einer geringfügigen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung begegnen, verringert werden.

35 Neue Viertage-Zugangsvermutung

Insbesondere für die **Einlegung eines Einspruchs gegen einen Steuerbescheid** ist es sehr wichtig, wann der entsprechende Bescheid dem Steuerpflichtigen wirksam bekanntgegeben wurde. Denn der Einspruch gilt nur dann als **wirksam eingelegt**, wenn er **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe des Bescheids erfolgt.

Bisher galt bei der Übersendung eines Bescheids per einfachem Brief eine Zugangsvermutung am dritten Werktag nach der Aufgabe zur Post. Durch das im Juli 2024 beschlossene **Gesetz zur Modernisierung des Postrechts** wird die Frist bei der Zugangsvermutung **auf den vierten Werktag ausgedehnt**. Die gesetzliche Regelung steht in Verbindung mit einer generellen Verlängerung der Postlaufzeiten um einen Tag. Die Neuregelung für das steuerliche Verfahrensrecht gilt ab dem 01.01.2025. Außer auf Steuerbescheide findet die Regelung auch auf alle anderen Arten von Verwaltungsakten und deren Bekanntgabe Anwendung.

Hinweis: Der Zugang gilt künftig am vierten Werktag nach der Aufgabe zur Post als erfolgt. Wenn dieser vierte Tag ein Samstag bzw. Sonn- oder Feiertag ist, gilt als Tag der Zustellung der nächste Werktag. Der Samstag zählt hierbei nicht als Werktag.

36 Abgabefristen für Steuererklärungen

Derzeit gelten noch immer die durch das das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten verlängerten Abgabefristen für Steuererklärungen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer). Ein Grund hierfür war der stark erhöhte Arbeitsaufwand bei den Steuerberatern in den Jahren 2021 und 2022, bedingt durch die Corona-Krise und die Abwicklung von staatlichen Hilfen.

Für Steuererklärungen, die wir als Ihre Steuerberater für Sie erstellen, gelten folgende Abgabefristen:

- Veranlagungszeitraum 2023: bis 02.06.2025
- Veranlagungszeitraum 2024: bis 30.04.2026

Ab dem Veranlagungszeitraum 2025 erfolgt dann eine Rückkehr zu den bisherigen Abgabeterminen. Die Steuererklärung 2025 ist somit, wenn sie durch Ihren Steuerberater erstellt wird, spätestens am 01.03.2027 abzugeben.